

Amtsblatt der Europäischen Union

C 372



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
20. Dezember 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I	<i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	ENTSCHLIESSUNGEN	
	Rat	
2011/C 372/01	EntschlieÙung des Rates über eine erneuerte europäische Agenda für die Erwachsenenbildung	1
2011/C 372/02	EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen	7
IV	<i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Rat	
2011/C 372/03	Schlussfolgerungen des Rates zur östlichen Dimension der Jugendbeteiligung und der Jugendmobilität	10
2011/C 372/04	Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der Kinder in der digitalen Welt	15

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 372/05	Schlussfolgerungen des Rates zu kulturellen und kreativen Kompetenzen und ihrer Rolle beim Aufbau des intellektuellen Kapitals Europas	19
2011/C 372/06	Schlussfolgerungen des Rates zur Bedeutung der Freiwilligentätigkeit im Sport für die Förderung der aktiven Bürgerschaft	24
2011/C 372/07	Schlussfolgerungen des Rates über Sprachenkompetenz zur Förderung der Mobilität	27
2011/C 372/08	Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für die Lernmobilität	31
2011/C 372/09	Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung	36



I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

Entschlüsselung des Rates über eine erneuerte europäische Agenda für die Erwachsenenbildung

(2011/C 372/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

In der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum wird anerkannt, dass lebenslanges Lernen und die Weiterentwicklung von Qualifikationen Schlüsselemente der Reaktion auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise und die Alterung der Bevölkerung und für die gesamte Wirtschafts- und Sozialstrategie der Europäischen Union sind.

Die Krise hat gezeigt, welche bedeutende Rolle die Erwachsenenbildung ⁽¹⁾ dabei spielen kann, die Ziele der Strategie „Europa 2020“ zu erreichen, indem sie Erwachsenen — insbesondere den gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmern — ermöglicht, ihre Fähigkeit zu verbessern, sich den Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft anzupassen. Erwachsenenbildung bietet Personen, die von Arbeitslosigkeit, Umstrukturierungen und beruflichen Übergängen betroffen sind, Möglichkeiten zur Höherqualifizierung und zur Umschulung; zugleich leistet sie einen wichtigen Beitrag zur sozialen Eingliederung, zum aktiven Bürgersinn und zur persönlichen Entwicklung.

UND EINGEDENK

1. der Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2008 zur Erwachsenenbildung unter dem Titel „Man lernt nie aus“, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Erwerb von Wissen zu fördern und eine Kultur des lebenslangen Lernens zu schaffen, vor allem durch die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Gleichstellung von Frauen und Männern konzipiert wurden, um die Attraktivität, den Zugang und die Wirksamkeit der Erwachsenenbildung zu steigern;
2. der Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2008 ⁽²⁾ zur Erwachsenenbildung, mit denen erstmals gemeinsame Prioritäten festgelegt wurden, die im Erwachsenenbildungssektor verfolgt werden sollten, der Weg für eine verstärkte europäische Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten geebnet wurde und eine Reihe spezifischer Maßnahmen für den Zeitraum 2008-2010 (nachstehend als „Aktionsplan“ bezeichnet) vor-

geschlagen wurde, die auf eine stärkere Beteiligung an der Erwachsenenbildung und eine Verbesserung ihrer Qualität abzielen;

3. der Entschlüsselung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. November 2008 zu einer besseren Integration lebensumspannender Beratung in die Strategien für lebenslanges Lernen, in der die Bedeutung der Beratung als kontinuierlicher Prozess hervorgehoben wurde, der es den Bürgern jeden Alters in jedem Lebensabschnitt ermöglicht, ihre Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen zu erkennen, Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsentscheidungen zu treffen und selbst ihren persönlichen Werdegang zu gestalten, sei es bei der Ausbildung, im Beruf oder in anderen Situationen;
4. der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 ⁽³⁾ zur Festlegung eines strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“), der mit der Strategie „Europa 2020“ vollständig im Einklang steht und dessen vier Ziele — lebenslanges Lernen und Mobilität, Qualität und Effizienz, Gerechtigkeit, sozialer Zusammenhalt und aktiver Bürgersinn sowie Innovation und Kreativität — für die Erwachsenenbildung gleichermaßen von Bedeutung sind;
5. des Gemeinsamen Fortschrittsberichts 2010 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ ⁽⁴⁾, in dem hervorgehoben wird, dass es in der Erwachsenenbildung auch wichtig ist, das gesamte Spektrum der Schlüsselkompetenzen abzudecken, und in dem darauf hingewiesen wird, dass es eine der größten Herausforderungen ist, dafür zu sorgen, dass allen Lernenden, auch jenen in der Erwachsenenbildung, innovative Methoden zugute kommen;
6. der einschlägigen Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020“:
— Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sicherzustellen, dass die Menschen sich die für die Weiterbildung und den Arbeitsmarkt erforderlichen Fertigkeiten auf dem Weg der allgemeinen, beruflichen und höheren Bildung ebenso wie dem der Erwachsenenbildung aneignen;

⁽¹⁾ In diesem Text umfasst der Begriff „Erwachsenenbildung“ das gesamte Spektrum formalen, nicht formalen und informellen Lernens Erwachsener im allgemeinen wie im beruflichen Bildungsbereich nach Abschluss ihrer ursprünglichen allgemeinen und beruflichen Bildung.

⁽²⁾ ABL C 140 vom 6.6.2008, S. 10.

⁽³⁾ ABL C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

⁽⁴⁾ ABL C 117 vom 6.5.2010, S. 1.

- die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut, in der die Entwicklung innovativer Bildungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen angeregt wird, damit Menschen, die unter Armut und sozialer Ausgrenzung leiden, in Würde leben und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen können;
 - die Innovationsunion, mit der Spitzenleistungen in der Bildung und beim Erwerb von Fähigkeiten gefördert werden, um künftiges Wachstum durch Innovation bei Produkten, Dienstleistungen und Unternehmensmodellen in einem Europa, das sich einer alternden Bevölkerung und starkem Wettbewerbsdruck gegenüber sieht, zu gewährleisten;
7. der Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Mai 2010 zur sozialen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽¹⁾, in denen festgehalten wird, dass sich aus einem erweiterten Zugang zur Erwachsenenbildung neue Möglichkeiten für aktive Eingliederung und verstärkte soziale Beteiligung ergeben können;
8. des Beschlusses des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽²⁾, mit dem wirksame Anreize zum lebenslangen Lernen für Menschen mit und ohne Beschäftigung gefördert werden sollen, „so dass gewährleistet ist, dass jeder Erwachsene Möglichkeiten zur Umschulung oder Höherqualifizierung erhält“;
9. der Schlussfolgerungen des Rates vom 18./19. November 2010 über die verstärkte europäische Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung ⁽³⁾, mit denen Einzelpersonen aktiv darin bestärkt werden, mehr an der beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, und in denen zu verstärkten Investitionen in die Entwicklung der Humanressourcen, firmeninterne Schulungen und arbeitsorientiertes Lernen und zur engeren Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungseinrichtungen und Arbeitgebern, insbesondere bei der Ausbildung von gering qualifizierten Arbeitnehmern, aufgerufen wird —

BEGRÜSST, DASS

die Arbeiten in allen prioritären Bereichen des Aktionsplans 2008-2010 begonnen haben, wenn auch mit unterschiedlichem Tempo in den einzelnen Ländern:

- Reformen der Erwachsenenbildung sind zunehmend in Gesamtentwicklungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verankert, namentlich der Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen und der Strategien im Bereich des lebenslangen Lernens.
- In der Erwachsenenbildung ist die Qualitätssicherung zu einer wichtigen Frage geworden, und es werden Schritte zur Entwicklung des beruflichen Profils und der Ausbildung von Fachkräften für Erwachsenenbildung, der Zulassung von Anbietern in diesem Bereich und der Verbesserung von Beratungsleistungen für Erwachsene unternommen.
- Initiativen und Lernmöglichkeiten werden zunehmend auf Personen der niedrigsten Qualifikationsstufe ausgerichtet, damit sie sich besser in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft integrieren können.

- Nicht formales und informelles Lernen, die in der Erwachsenenbildung einen großen Raum einnehmen, werden zunehmend anerkannt und validiert, die Validierungsmöglichkeiten jedoch noch immer zu wenig wahrgenommen.
- In Bezug auf eine bessere Überwachung des Erwachsenenbildungssektors ist ein Anfang gemacht worden;

STELLT GLEICHWOHL FOLGENDES FEST:

Um sowohl den kurz- als auch den langfristigen Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu begegnen, müssen Erwachsene ihre persönlichen und beruflichen Fertigkeiten und Kompetenzen regelmäßig weiterentwickeln. Angesichts der derzeitigen instabilen Lage des Arbeitsmarktes und der Notwendigkeit, das Risiko sozialer Ausgrenzung zu verringern, gilt dies insbesondere für die Geringqualifizierten. Indessen können alle Erwachsenen — auch die Hochqualifizierten — vom lebenslangen Lernen beträchtlich profitieren.

Es besteht jedoch ein wachsender Konsens darüber, dass die Erwachsenenbildung gegenwärtig das schwächste Glied in der Entwicklung nationaler Systeme des lebenslangen Lebens darstellt. Die Beteiligung an der Erwachsenenbildung ist weiterhin rückläufig und ging von 9,8 % der Bevölkerung in der Altersgruppe von 25 bis 64 Jahren im Jahre 2005 auf nur 9,1 % im Jahre 2010 zurück; somit wird es noch schwieriger sein, das höher gesteckte Ziel von 15 % Beteiligung bis 2020 im Rahmen von „ET 2020“ zu erreichen. Hindernissen wie einer geringen Motivation und dem Mangel an Betreuungsmöglichkeiten, die Frauen und Männern dabei helfen würden, ihre Verantwortung im Berufs- und im Privatleben besser mit einer Lerntätigkeit in Einklang zu bringen, ist daher Rechnung zu tragen.

Wie in anderen Sektoren sollte sich die Politik der Erwachsenenbildung auf die Lernergebnisse konzentrieren, bei denen der selbständig Lernende im Mittelpunkt steht, unabhängig davon, wo er lernt — bei der Arbeit, daheim, in der Gemeinde vor Ort, im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten oder in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen — und es sollte ein facettenreiches Modell der hierfür erforderlichen Entscheidungsstrukturen entwickelt werden.

Damit der Erwachsenenbildungssektor seinen Beitrag zur Stützung der Strategie „Europa 2020“ leisten kann, bleibt noch viel mehr zu tun in Bezug auf wirksame und effiziente Finanzierungsmöglichkeiten, auf Möglichkeiten für eine zweite Chance und den Erwerb von Grundfertigkeiten wie Lesen und Rechnen, aber auch IKT-Fertigkeiten, auf zielgruppenorientiertes Lernen für Migranten, Schulabbrecher und Jugendliche, die sich weder in der Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden sowie für Menschen mit Behinderungen und ältere Erwachsene und auf die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft.

Bei der Umsetzung des Aktionsplans hat sich auch gezeigt, wie schwierig es angesichts fehlender statistischer Daten und Evaluierungen der politischen Maßnahmen ist, den Erwachsenenbildungssektor angemessen zu beobachten. Auf fundierten Grundlagen beruhende Politikgestaltung im Erwachsenenbildungsbereich erfordert umfassende und vergleichbare Daten über alle Schlüsselaspekte der Erwachsenenbildung, effiziente Überwachungssysteme, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen sowie hochwertige Forschungsaktivitäten;

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 26.5.2010, S. 2-7.

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46-51.

⁽³⁾ ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 5-15.

IST FOLGENDER AUFFASSUNG:

Lebenslanges Lernen beginnt im Vorschulalter und reicht bis ins Rentenalter ⁽¹⁾. Die Erwachsenenbildung ist ein ganz wesentlicher Bestandteil des Kontinuums lebenslangen Lernens und umfasst das gesamte Spektrum formalen, nicht formalen und informellen Lernens Erwachsener im Rahmen der allgemeinen und der beruflichen Bildung nach Abschluss ihrer ursprünglichen allgemeinen und beruflichen Bildung.

Um an die Errungenschaften des Aktionsplans 2008-2010 anzuknüpfen und dabei die bestehenden politischen Initiativen in den Bereichen Schulbildung, Hochschulbildung (Bologna-Prozess) und berufliche Bildung (Kopenhagen-Prozess) zu vervollständigen, bedarf es einer erneuerten europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung mit dem Ziel, allen Erwachsenen zu ermöglichen, ihre Fertigkeiten und Kompetenzen ihr ganzes Leben lang weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Die Erwachsenenbildung kann beträchtlich zum Erreichen der Ziele der Strategie „Europa 2020“ beitragen, den Anteil frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter 10 % zu senken. Besondere Aufmerksamkeit sollte daher der Verbesserung der Angebote für die große Zahl gering qualifizierter Europäer gelten, auf die die Strategie „Europa 2020“ ausgerichtet ist, wobei mit Lesen, Rechnen und Maßnahmen der „zweiten Chance“ als Vorstufe zu einer Höherqualifizierung für einen Arbeitsplatz und das praktische Leben im Allgemeinen begonnen werden sollte. Der Erwerb von Grundfertigkeiten als Grundlage für die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen ⁽²⁾, die Bewältigung des Problems des Schulabbruchs ⁽³⁾ sowie von Fragen wie Ausbildung und soziale Eingliederung von Migranten, Roma und benachteiligten Gruppen verlangen eine konzentrierte Aktion in der Schul- und in der Erwachsenenbildung.

Zugleich sollte der erhebliche Beitrag anerkannt und gefördert werden, den die Erwachsenenbildung zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten kann, indem sie Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität, Innovation und Unternehmergeist fördert.

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Bemühungen erheblich intensiviert werden, gemäß der Strategie „Europa 2020“ sicherzustellen, dass 40 % der jungen Menschen eine Hochschulbildung oder eine gleichwertige Ausbildung abschließen. Das Erreichen dieses Ziels würde zur Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft beitragen, die sich auf Wissen und Innovation stützt und ihre Ressourcen und ihr Humankapital in vollem Maße nutzt;

FORDERT DAHER DAZU AUF,

eine erneuerte europäische Agenda für die Erwachsenenbildung festzulegen, die die Arbeiten im Erwachsenenbildungsbereich im Hinblick auf die vier vom Rat im Strategierahmen „ET 2020“ festgelegten strategischen Ziele fortsetzt, ergänzt und konsolidiert. Obwohl sie an erster Stelle auf den Zeitraum 2012-2014 ausgerichtet sein sollte (siehe Anlage), muss diese Agenda im Rahmen einer längerfristigen Vision der Erwachsenenbildung — im Zeitraum bis 2020 — gesehen werden, die dem Sektor insgesamt ein schärferes Profil verleiht und insbesondere darauf abstellt,

- i) die Möglichkeiten für Erwachsene zu verbessern, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer persönlichen und familiären Situation in allen Lebensabschnitten Zugang zu hochwertigen Lernmöglichkeiten zu erhalten, um somit ihre persönliche und berufliche Entwicklung, Teilhabe, Anpassungsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit und aktive gesellschaftliche Beteiligung zu fördern;
- ii) einen neuen Ansatz für die Erwachsenenbildung und die berufliche Weiterbildung auszuarbeiten, in dem die Lernergebnisse und die Verantwortung und Autonomie des Lernenden im Mittelpunkt stehen;
- iii) Erwachsene stärker dafür zu sensibilisieren, dass Lernen eine lebenslange Aufgabe ist, die sie in ihrem Leben in regelmäßigen Abständen und insbesondere bei Arbeitslosigkeit oder beruflichen Übergängen zu bewältigen haben;
- iv) die Entwicklung wirksamer Systeme der lebenslangen Bildungsberatung sowie integrierter Systeme zur Anerkennung nicht formalen und informellen Lernens zu fördern;
- v) sicherzustellen, dass eine umfassende und hochwertige formale und nicht formale Erwachsenenbildung und berufliche Weiterbildung angeboten wird, die auf den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ausgerichtet ist oder zu Qualifikationen auf allen Stufen des Europäischen Qualifikationsrahmens führt, und zwar mit Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sowie der lokalen Behörden;
- vi) für flexible Regelungen zu sorgen, die den unterschiedlichen Ausbildungserfordernissen von Erwachsenen angepasst sind, einschließlich firmeninterner Schulungen und arbeitsplatzgestützten Lernens;
- vii) Arbeitgeber stärker dafür zu sensibilisieren, dass die Erwachsenenbildung dazu beiträgt, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität, Innovation und unternehmerisches Denken zu fördern, und dass sie eine wichtige Rolle für die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktmobilität ihrer Beschäftigten spielt;
- viii) die Hochschuleinrichtungen zu bestärken, weniger traditionelle Gruppen von Lernenden wie beispielsweise Erwachsene anzusprechen, um auf diese Weise gesellschaftliche Verantwortung und eine größere Offenheit für die Gemeinschaft im Allgemeinen unter Beweis zu stellen und auf die demografischen Herausforderungen einzugehen und den Anforderungen einer alternden Gesellschaft gerecht zu werden;
- ix) die Rolle der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Fortbildungsbedarf und Entwicklung von Lernchancen für Erwachsene zu fördern und die Einbeziehung der zentralen, regionalen und kommunalen Behörden zu optimieren;
- x) auf der Grundlage gemeinsamer Verantwortlichkeiten und eines starken Engagements der öffentlichen Hand eine ausgewogene Zuweisung von Bildungs- und Ausbildungsressourcen im gesamten Lebenszyklus zu fördern, insbesondere hinsichtlich einer zweiten Chance und der Entwicklung von Grundfertigkeiten;

⁽¹⁾ Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002 zum lebenslangen Lernen (ABl. C 163 vom 9.7.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10-18.

⁽³⁾ Wie in der Empfehlung des Rates vom Juni 2011 (ABl. C 191 vom 1.7.2011, S. 1-6) betont wurde.

- xi) die Sozialpartner zu beteiligen und sie für die Vorteile zu sensibilisieren, die arbeitsplatzgestütztes Lernen, einschließlich des Erwerbs von Grundfertigkeiten, auch für sie selbst hat;
- xii) umfassende Lernangebote für ältere Menschen vorzusehen, damit sie aktiv, selbständig und gesund alt werden können, und dabei ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihr soziales und kulturelles Kapital für die Gesellschaft im Allgemeinen zu nutzen;
- xiii) ein festes Engagement für die Förderung der Erwachsenenbildung einzugehen, um eine größere Solidarität zwischen den verschiedenen Altersgruppen (beispielsweise durch einen „Generationenpakt“) und zwischen Kulturen und Völkern unterschiedlicher Herkunft fördern.

ERSUCHT DEMENTSPRECHEND DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. sich in ihren Bemühungen für den Zeitraum 2012-2014 auf die im Anhang aufgeführten Prioritäten zu konzentrieren und somit im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und Rechtsvorschriften zur Umsetzung der vier Prioritäten des Strategierahmens „ET 2020“ beizutragen;
2. effektive Kontakte zu den zuständigen Ministerien und Beteiligten, den Sozialpartnern, Unternehmen, einschlägigen Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft im Hinblick darauf zu gewährleisten, die Kohärenz politischer Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung und sozioökonomischer politischer Maßnahmen im weiteren Sinne zu verbessern.
3. im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der oben genannten prioritären Bereiche auf Ebene der Europäischen Union aktiv zusammenzuarbeiten, und zwar durch
 - i) umfassende Nutzung der auf Unionsebene vereinbarten Instrumente des lebenslangen Lernens, um die Beteiligung von Erwachsenen an Bildungsmaßnahmen zu fördern;
 - ii) die Nutzung der Möglichkeiten des Programms für lebenslanges Lernen, insbesondere im Rahmen von Leonardo da Vinci und Grundtvig, und ab 2014 seines Nachfolgeprogramms sowie der Europäischen Strukturfonds und weiterer geeigneter Instrumente, um Förderinitiativen zu kofinanzieren;
 - iii) die Nutzung der offenen Koordinierungsmethode, um — mit Unterstützung der Kommission und durch die einschlägigen europäischen Netze — das gegenseitige Lernen und den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung zu fördern;
 - iv) Benennung einer nationalen Kontaktstelle, um die Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei der Ausführung der Agenda für die Erwachsenenbildung zu erleichtern.

UND FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

bei der Ausarbeitung und Durchführung der vorstehend erläuterten erneuerten europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung — konkret der Ausführung der in Anhang I dargelegten Prioritäten im Zeitraum 2012-2014 — mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen und insbesondere

- i) für Komplementarität und Kohärenz der politischen Initiativen zu sorgen, die im Einklang mit dieser Entschlie­ßung und im Rahmen anderer einschlägiger Prozesse innerhalb des Strategierahmens „ET 2020“, des Kopenhagen-Prozesses, des Bologna-Prozesses und der Modernisierungsagenda der EU für das Hochschulwesen ergriffen werden, sowie von Initiativen beispielsweise auf dem Gebiet der Alphabetisierung und des Schulabbruchs, die einen konzertierten Ansatz unter Einbeziehung der Schul- und Erwachsenenbildung verlangen, und die Erwachsenenbildungsdimension innerhalb der einzelnen Prozesse zu fördern;
- ii) einen ständigen und engen Dialog mit den von den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern benannten nationalen Kontaktstellen auf den Weg zu bringen;
- iii) die Mitgliedstaaten und die Organisationen, die die Erwachsenenbildung unterstützen, in die Lage zu versetzen, Informationen über ihre Strategien und Praktiken und deren Bewertung auszutauschen, und zwar durch Organisation kollegialer Lerntätigkeiten und gegenseitiger Beurteilungen, Konferenzen, Workshops und andere geeignete Instrumente, und — im Rahmen der verfügbaren Ressourcen — die Erhebung von Daten zur Erwachsenenbildung als Teil des für 2013 vorgesehenen aktualisierten kohärenten Rahmens von Indikatoren und Benchmarks zu verbessern;
- iv) das Wissen über die Erwachsenenbildung in Europa zu verbessern, indem Studien in Auftrag gegeben werden und die Kapazitäten bestehender und für die Untersuchung von Erwachsenenbildungsfragen relevanter Forschungsinstrumente gestärkt werden, unter anderem durch Zusammenarbeit mit Eurydice und Cedefop und anderen einschlägigen Institutionen unter optimaler Nutzung ihrer Informations- und Forschungskapazitäten;
- v) die Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen wie der OECD (insbesondere durch Auswertung der Ergebnisse des Programms „Programme for the International Assessment of Adult Competences“ — PIAAC), den VN (insbesondere der UNESCO) und dem Europarat sowie mit einschlägigen regionalen und weltweiten Initiativen wie dem Netzwerk Europa-Asien für lebenslanges Lernen (ASEM) auszuweiten und zu intensivieren;
- vi) die auf europäischer Ebene verfügbaren Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung dieser Agenda für Erwachsenenbildung einzusetzen;
- vii) im Rahmen des Gemeinsamen Fortschrittsberichts zu „ET 2020“ über die Umsetzung der Agenda Bericht zu erstatten.

ANHANG

EUROPÄISCHE AGENDA FÜR DIE ERWACHSENENBILDUNG

Prioritäre Bereiche für den Zeitraum 2012-2014

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, sich — gegebenenfalls mit Unterstützung der Kommission — bei den nachstehend erläuterten Bereichen auf die speziell für ihren Bedarf wesentlichsten Punkte zu konzentrieren.

1. Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität

Um die Teilnahme von Erwachsenen am lebenslangen Lernen zu verstärken und auszuweiten und somit dem vereinbarten EU-Ziel einer Teilnahme von 15 % der Erwachsenen an Lerntätigkeiten zu entsprechen und dazu beizutragen, dass der Anteil junger Erwachsener mit Hochschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss auf 40 % ansteigt, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich insbesondere auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Stimulierung der Nachfrage nach und Entwicklung von umfassenden und leicht zugänglichen Informations- und Orientierungssystemen, flankiert von effizienten Aufklärungsstrategien, mit denen potenzielle Lernende sensibilisiert und motiviert werden sollen, insbesondere in Bezug auf benachteiligte Gruppen, Schulabbrecher, Jugendliche, die sich weder in der Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden, gering qualifizierte Erwachsene, insbesondere solche mit Lese- und Rechtschreibschwächen, und verbunden mit Aussichten auf eine zweite Chance, welche zu einem gemäß dem Europäischen Qualifikationsrahmen anerkannten Qualifikationsniveau führt.
- Förderung des Engagements der Arbeitgeber in Bezug auf arbeitsplatzgestütztes Lernen im Hinblick darauf, sowohl arbeitsplatzbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten als auch umfassendere Fertigkeiten auszubauen, auch durch flexiblere Arbeitszeitregelungen.
- Förderung flexibler Lernwege für Erwachsene einschließlich eines breiteren Zugangs zur Hochschulbildung für Personen, die nicht über eine der klassischen Zugangsqualifikationen verfügen, und Diversifizierung der von den Hochschuleinrichtungen angebotenen Erwachsenenbildungsmöglichkeiten.
- Einrichtung voll funktionstüchtiger Systeme zur Validierung des nicht formalen und informellen Lernens und Förderung der Inanspruchnahme dieser Systeme durch Erwachsene aller Altersstufen und auf allen Qualifikationsniveaus sowie durch Unternehmen und sonstige Organisationen.

2. Verbesserung der Qualität und Effizienz in Bildung und Ausbildung

Um einen starken Erwachsenenbildungssektor aufzubauen, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich insbesondere auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Entwicklung von Qualitätssicherung für Anbieter von Erwachsenenbildung, beispielsweise durch Akkreditierungsregelungen unter Berücksichtigung von bereits in anderen Sektoren bestehenden Qualitätsrahmen/-standards.
- Verbesserung der Qualität des Erwachsenenbildungspersonals, beispielsweise durch Festlegung von Kompetenzprofilen, Einrichtung effizienter Systeme für die berufliche Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung sowie Erleichterung der Mobilität von Lehrern, Ausbildern und sonstigem Erwachsenenbildungspersonal.
- Gewährleistung eines tragfähigen und transparenten Finanzierungssystems für die Erwachsenenbildung auf der Grundlage gemeinsamer Verantwortung mit einem starken Engagement der öffentlichen Hand für diesen Sektor und einer Unterstützung für die Personen, die einen solchen Bildungsgang nicht bezahlen können, einer ausgewogenen Verteilung der Mittel über das gesamte Kontinuum des lebenslangen Lernens, eines angemessenen Finanzierungsbeitrags aller Beteiligten und der Ermittlung innovativer Mittel für eine wirksamere und effizientere Finanzierung.
- Entwicklung von Mechanismen, die gewährleisten, dass das Bildungsangebot den Erfordernissen des Arbeitsmarkts besser entspricht und dass es Möglichkeiten zum Erwerb von Qualifikationen und zur Entwicklung neuer Fertigkeiten bietet, die es den Betroffenen in verstärktem Maße ermöglichen, sich den neuen Anforderungen eines sich wandelnden Umfelds anzupassen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit und Partnerschaft aller Beteiligten, die für die Erwachsenenbildung relevant sind, namentlich der Behörden, der verschiedenen Anbieter von Erwachsenenbildungsmöglichkeiten, der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft, und zwar insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene im Rahmen der Entwicklung von „lernenden Regionen“ und lokalen Bildungszentren.

3. Förderung der Chancengleichheit, des sozialen Zusammenhalts und des aktiven Bürgersinns durch die Erwachsenenbildung

Damit der Erwachsenenbildungssektor in die Lage versetzt wird, für stärkeren sozialen Zusammenhalt zu sorgen und den Personen, die dies benötigen, eine zweite Chance zur beruflichen und privaten Entfaltung zu geben sowie einen Beitrag zur Senkung des Anteils frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter 10 % zu leisten, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Verbesserung von Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeiten bei Erwachsenen, Entwicklung von IKT-Kenntnissen und Schaffung von Möglichkeiten, die es Erwachsenen gestatten, die Grundfertigkeiten und Bildungsformen zu erwerben, die für eine aktive Beteiligung an der modernen Gesellschaft unerlässlich sind (wie wirtschaftliche und finanzielle Kenntnisse, Bürgersinn, kulturelles, politisches und ökologisches Bewusstsein, Gesundheitserziehung, Verbraucher- und Medienbewusstsein).

- Erweiterung des Erwachsenenbildungsangebots und Förderung der Teilnahme daran als Mittel zur Stärkung der sozialen Eingliederung und der aktiven Beteiligung an der Gemeinschaft und der Gesellschaft und zur Verbesserung des Zugangs von Migranten, Roma und benachteiligten Gruppen zur Erwachsenenbildung, sowie Bildungsangebote für Flüchtlinge und Asylbewerber, gegebenenfalls einschließlich des Erlernens der Sprache bzw. der Sprachen des Aufnahmelandes.
- Verbesserung des Bildungsangebots für ältere Erwachsene im Rahmen des aktiven Alterns, einschließlich Freiwilligentätigkeiten und der Förderung innovativer Formen des intergenerationellen Lernens und Initiativen zur Nutzung des Wissens, der Fertigkeiten und der Kompetenzen älterer Menschen zum Vorteil der Gesellschaft insgesamt.
- Berücksichtigung des Bildungsbedarfs von Menschen mit Behinderung und von Personen in speziellen Situationen, in denen sie von der Bildung ausgeschlossen sind, wie Personen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Haftanstalten, und angemessene Begleitung für diese Personengruppen.

4. Stärkung der Kreativität und Innovationskraft von Erwachsenen und ihres Lernumfelds

Um neue Pädagogikkonzepte und kreative Lernumfelder in der Erwachsenenbildung zu entwickeln und um sie als Mittel zur Stärkung der Kreativ- und Innovationsfähigkeit der Bürger zu fördern, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich insbesondere auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Förderung des Erwerbs bereichsübergreifender Schlüsselkompetenzen wie Lernkompetenz, Initiativegeist und unternehmerisches Denken sowie Kulturbewusstsein und kultureller Ausdruck, insbesondere durch Anwendung des Europäischen Bezugsrahmens zu Schlüsselkompetenzen im Erwachsenenbildungssektor.
- Stärkung der Rolle von Kultureinrichtungen (wie Museen, Bibliotheken usw.), der Zivilgesellschaft, von Sporteinrichtungen und anderen Stellen als kreatives und innovatives Umfeld für nicht formale und informelle Erwachsenenbildung.
- Bessere Nutzung von IKT im Rahmen der Erwachsenenbildung als Mittel, den Zugang zum Angebot auszuweiten und dessen Qualität zu verbessern, beispielsweise durch Ausschöpfung neuer Möglichkeiten des Fernunterrichts und die Einrichtung von E-Learning-Instrumenten und -Plattformen, um neue Zielgruppen zu erreichen, insbesondere jene mit einem speziellen Bedarf und jene, die in abgelegenen Regionen leben.

Um die vorgenannten prioritären Bereiche im Einklang mit den vier strategischen Zielen des „ET 2020“-Rahmens zu unterstützen, werden die Mitgliedstaaten ferner ersucht, einen Beitrag zur Verbesserung der Erhebung, Vergleichbarkeit und Analyse von Informationen und Daten über die Erwachsenenbildung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu leisten:

5. Verbesserung der Wissensbasis über die Erwachsenenbildung und der Überwachung des Erwachsenenbildungssektors

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, sich insbesondere auf Folgendes zu konzentrieren:

- Aktive Beteiligung an und Umsetzung von Kernbotschaften, die sich aus bedeutenden internationalen Untersuchungen ergeben, und von Studien wie der Erhebung über die Erwachsenenbildung (AES), der Erhebung über berufliche Weiterbildung (CUTS) und dem „Programme for the International Assessment of Adult Competencies (PIAAC)“.
 - Intensivierung der Bemühungen um die Erhebung von Ausgangsdaten in ausreichendem Umfang, beispielsweise über Beteiligung, Anbieter, Finanzierung, Ergebnisse und weitere Vorteile der Erwachsenenbildung für die Erwachsenen und die Gesellschaft und Ausweitung des Datenbereichs auf die Altersgruppe der über 64-Jährigen angesichts der Verlängerung des Berufslebens.
 - Stärkung der Überwachung und der Abschätzung der Folgen der Entwicklung und der Leistungen des Erwachsenenbildungssektors auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, soweit möglich unter intensiverer Nutzung vorhandener Instrumente.
 - Intensivierung der Untersuchung und eingehenden Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Erwachsenenbildung, Ausweitung des Forschungsgebiets auf neue Themen und Stimulierung einer verstärkt interdisziplinären und prospektiven Analyse.
 - Berichterstattung über die politischen Strategien im Erwachsenenbildungsbereich als Teil des Gemeinsamen Fortschrittsberichts zu „ET 2020“.
-

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen

(2011/C 372/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF:

- (1) die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 4. Dezember 2000 zur Dopingbekämpfung ⁽¹⁾,
- (2) die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 2010 über die Rolle der EU im internationalen Kampf gegen Doping ⁽²⁾ —

STELLEN FOLGENDES FEST:

- (1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, bei der Ausarbeitung, Aushandlung und Annahme unter anderem von Regelungen, Normen und Richtlinien durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (im Folgenden „WADA“) ihre Zuständigkeiten auszuüben und eine angemessene Rolle zu spielen.
- (2) Es müssen praktische Modalitäten für die Beteiligung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an den Arbeiten der WADA sowie für die Koordinierung der Standpunkte vor den WADA-Sitzungen festgelegt werden.
- (3) Die Koordinierung der Standpunkte des europäischen Kontinents im Vorfeld der WADA-Sitzungen findet im Europarat unter gebührender Berücksichtigung der geltenden EU-Rechtsvorschriften statt.
- (4) Es ist dringend erforderlich, die Kontinuität der Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat sicherzustellen, die durch ein politisches Mandat und angemessene Fachkenntnisse gestützt wird;

KOMMEN DAHER WIE FOLGT ÜBEREIN:

- (1) Die EU-Mitgliedstaaten sind im WADA-Stiftungsrat auf Ministerebene vertreten, wobei die Sitze folgendermaßen zu verteilen sind:
 - Ein Sitz sollte auf einen der Mitgliedstaaten des amtierenden Dreivorsitzes entfallen;
 - ein Sitz sollte auf einen der Mitgliedstaaten des künftigen Dreivorsitzes entfallen;
 - ein Sitz sollte von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten gemeinsam an eine Person vergeben werden, die auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständig ist und über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt (im Folgenden „Experte auf Regierungsebene“).
- (2) Gegebenenfalls können sich die Vertreter der Mitgliedstaaten von Experten des Mitgliedstaats, der den Vorsitz innehat, und/oder der Kommission begleiten lassen.
- (3) Die in Anhang I enthaltenen Regelungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat werden am 1. Januar 2013 wirksam.
- (4) Für die Vorbereitung der WADA-Sitzungen gelten die zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarten Verhaltensleitlinien gemäß Anhang II.
- (5) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten befassen sich vor dem 31. Dezember 2015 mit den bei der Anwendung dieser Entschließung gewonnenen Erfahrungen und prüfen, ob die in dieser Entschließung festgelegte Regelung angepasst werden muss.

⁽¹⁾ ABL C 356 vom 12.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABL C 324 vom 1.12.2010, S. 18.

ANLAGE I

Regelungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat

Die EU-Mitgliedstaaten vereinbaren folgende Vertretungsregelung:

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN DES AMTIERENDEN UND DES KÜNFTIGEN DREIERVORSITZES

- Die Mitgliedstaaten des amtierenden Dreiervorsitzes wählen nach internen Konsultationen einen dieser Staaten als Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat aus. Der ausgewählte Mitgliedstaat benennt gemäß seinen innerstaatlichen Verfahren einen entsprechenden Vertreter. Dieser muss die Person sein, die in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständig ist. Der Mitgliedstaat, der ausgewählt worden ist, um einen Vertreter zu entsenden, und der Name dieses Vertreters sind dem Generalsekretariat des Rates der EU mitzuteilen.
- Scheidet der Vertreter aus seinem Amt auf Ministerebene aus, so benennt der Mitgliedstaat einen Ersatz auf Ministerebene.
- Diese Regelung gilt auch für die Mitgliedstaaten des künftigen Dreiervorsitzes.
- Die Amtszeit der genannten Vertreter beträgt drei Jahre.
- Der Vertreter der Mitgliedstaaten des künftigen Dreiervorsitzes bleibt im Amt, auch nachdem dieser zum amtierenden Dreiervorsitz geworden ist, um Kontinuität und den Erhalt der dreijährigen Amtszeit zu gewährleisten.

VON DEN IM RAT VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN GEMEINSAM BENANNTER EXPERTE AUF REGIERUNGSEBENE

- Vorschläge für den Experten werden von den Mitgliedstaaten spätestens einen Monat vor der Tagung des Rates der EU eingereicht, auf der die Ernennung erfolgen soll. Minister aus den Mitgliedstaaten des amtierenden oder des künftigen Dreiervorsitzes sollten nicht vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind an das Generalsekretariat des Rates der EU zu senden.
- Die erste Benennung eines Mitglieds im WADA-Stiftungsrat nach dem oben beschriebenen Verfahren findet auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) der EU spätestens im November 2012 statt.
- Die Amtszeit des Vertreters beträgt drei Jahre.
- Scheidet der Experte in seinem Mitgliedstaat aus seinem Amt auf Ministerebene aus, so wird ein neues Benennungsverfahren eingeleitet. Der derzeitige Vertreter bleibt bis zum Abschluss des neuen Benennungsverfahrens im Amt.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Die geltenden Bestimmungen über die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat gelten bis zum 31. Dezember 2012.
- Die Amtszeit des von Irland, Litauen und Griechenland benannten Vertreters beträgt lediglich 18 Monate; sie beginnt am 1. Januar 2013.

BESTÄTIGUNG DURCH DIE IM RAT VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN

- Der Experte auf Regierungsebene und die durch den amtierenden und den künftigen Dreiervorsitz zur Benennung von Vertretern im WADA-Stiftungsrat ausgewählten Mitgliedstaaten werden von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten mit angemessener Vorlaufzeit bestätigt.
- Die Namen aller Mitglieder des WADA-Stiftungsrats, die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten sind, werden der WADA über das Generalsekretariat des Rates der EU mitgeteilt.

ANLAGE II

Verhaltensleitlinien zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarter Verhaltenskodex hinsichtlich der Vorbereitung der Sitzungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)

Eingedenk der Tatsache, dass die Standpunkte der EU und der Mitgliedstaaten zu den in den WADA-Sitzungen erörterten Punkten gegebenenfalls im Lichte des Besitzstands der Europäischen Union und der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit unter Federführung des Vorsitzes binnen einer angemessenen Frist vor den Sitzungen der WADA effizient koordiniert werden müssen,

kommen der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission überein, folgende Verhaltensleitlinien anzuwenden:

ART UND ANWENDUNGSBEREICH DER LEITLINIEN

- Diese Verhaltensleitlinien gelten für die Vorbereitung sämtlicher Sitzungen des WADA-Stiftungsrats.
- In diesen Verhaltensleitlinien sind die zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Vorbereitung dieser Sitzungen sowie der vorausgehenden Sitzungen des Europarats (CAHAMA-Ausschuss) vereinbarten Regelungen niedergelegt.

KOORDINIERUNGSPROZESS

- Der Koordinierungsprozess sollte mit einer gemeinsamen Prüfung der Tagesordnung für die WADA-Sitzung durch den amtierenden Vorsitz des Rates mit Unterstützung durch das Generalsekretariat des Rates der EU und die Europäische Kommission beginnen.
- Der Vorsitz arbeitet unter Berücksichtigung der vorliegenden Regelung und des Vorschlags der Europäischen Kommission hinsichtlich der Fragen, in denen die EU zuständig ist, einen umfassenden Entwurf eines Positionspapiers aus.
- Das Positionspapier wird von der Arbeitsgruppe „Sport“ des Rates ausgearbeitet und — außer in besonders dringenden Fällen — im Allgemeinen vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) gebilligt.

BEZIEHUNGEN ZUM EUROPARAT

- In den Sitzungen des CAHAMA-Ausschusses⁽¹⁾ legt der Vertreter des Vorsitzes das Positionspapier zu den Punkten vor, zu denen ein Standpunkt ausgearbeitet worden ist. Die Europäische Kommission legt den Standpunkt der EU zu den Punkten vor, in denen die EU zuständig ist und sofern ein Standpunkt gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen festgelegt worden ist.
- Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten anstreben, dass dieser Standpunkt in dem vom CAHAMA-Ausschuss erstellten Positionspapier des europäischen Kontinents berücksichtigt wird.

AD-HOC-KOORDINIERUNG

- Falls erforderlich, kann jederzeit eine Ad-hoc-Koordinierung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten — im Allgemeinen unter Federführung des Vorsitzes — vorgenommen werden. Diese kann am Rande der CAHAMA- oder der WADA-Sitzungen stattfinden.

WORTMELDUNG UND STIMMABGABE

- Wortmeldungen der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und ihr Abstimmungsverhalten erfolgen im Einklang mit den vereinbarten Standpunkten.

BERICHTERSTATTUNG

- Der Vertreter des amtierenden Dreivorsitzes im WADA-Stiftungsrat erstattet auf der nachfolgenden Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) der EU über die Ergebnisse der Sitzung des WADA-Stiftungsrats Bericht.
- Der Vertreter des amtierenden Dreivorsitzes im WADA-Stiftungsrat legt der Arbeitsgruppe „Sport“ des Rates einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Sitzung des WADA-Stiftungsrats vor.

⁽¹⁾ Der im Juli 2003 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss des Europarats für die Welt-Anti-Doping-Agentur (CAHAMA) ist für die Koordinierung der Standpunkte aller Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens in Bezug auf Fragen hinsichtlich der WADA zuständig. Reguläre CAHAMA-Sitzungen werden unmittelbar vor oder nach den Sitzungen der Beobachtenden Begleitgruppe zur Umsetzung der Maßnahmen des Übereinkommens gegen Doping (Monitoring Group) und, sofern möglich, mindestens eine Woche vor den regulären Sitzungen des WADA-Stiftungsrats und -Exekutivkomitees einberufen.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates zur östlichen Dimension der Jugendbeteiligung und der
Jugendmobilität**

(2011/C 372/03)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDE ERWÄGUNGEN:

1. Nach Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Tätigkeit der Europäischen Union die Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und die Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa zum Ziel.
2. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bietet der EU die Möglichkeit zur Stärkung ihrer Außenpolitik; die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern kann nun erweitert werden, damit sie in integrierter und noch effektiverer Weise das ganze Themenspektrum abdeckt.
3. Die Mobilität ist für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wirtschaftlichen Entwicklung von großer Bedeutung und trägt zugleich zu einer größeren Sensibilisierung für die unterschiedlichen Lebenseinstellungen und die unterschiedlichen Situationen der Jugendlichen in ganz Europa bei. Neben den anderen Vorzügen, die die Mobilität bietet, ist sie eine unverzichtbare Voraussetzung für den Austausch von Ideen, die Verbreitung von Innovationen, die Behandlung beschäftigungs- und sozialpolitischer Fragen, den Aufbau starker Beziehungen zwischen den Menschen, die Förderung der persönlichen Entwicklung und des Erwerbs von persönlichen Kompetenzen sowie die Förderung interkultureller Kompetenzen und die Bekämpfung von Vorurteilen; sie ist u. a. ein Schlüssel zur Freisetzung des Potenzials aller Jugendlichen und zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“.
4. Im Rahmen einer weltweit wachsenden Mobilität, was häufige Interaktionen zwischen Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, Kultur, Religion oder Weltanschauung zur Folge hat, kommt der Europäischen Union auf internationaler Ebene eine zunehmende Rolle bei der Förderung

der Achtung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichheit und der Menschenrechte und der Einhaltung angemessener Standards des interkulturellen Dialogs zu.

5. „Teilhabe“ und „Jugend in der Welt“ wurden als zwei der prioritären Aktionsfelder in den erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) aufgenommen.
6. Die Jugendkonferenz der EU wurde vom 5. bis 7. September 2011 in Warschau (Polen) abgehalten; dabei wurde betont, dass insbesondere Folgendes notwendig ist:
 - sektorenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Nicht-regierungsorganisationen, die die Belange junger Menschen vertreten, und Entscheidungsträgern sowie weitere Forschungsarbeiten zur Bewertung der Auswirkungen von Jugendzusammenarbeit und -mobilität;
 - zugängliche Informationen über die EU-Mitgliedstaaten und die Länder Osteuropas und des Kaukasus — sowohl über Online- als auch über Offline-Kanäle;
 - Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Visumerteilung, die immer noch das größte Hindernis für die Jugendzusammenarbeit zwischen der EU und ihren Nachbarländern darstellen;
 - Verstärkung und Ausweitung der Ressourcen und Programme wie beispielsweise des Programms „Jugend in Aktion“, um den Schwerpunkt stärker auf Mobilitätsfragen und die Einbeziehung junger Menschen an Entscheidungsprozessen zu legen;
 - Priorisierung der Mitwirkung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa in den EU-Strategien, beispielsweise durch Auflegung von Sonderprogrammen, die die Jugendzusammenarbeit zwischen osteuropäischen Ländern und EU-Mitgliedstaaten unterstützen —

ERKENNEN FOLGENDES AN:

7. Die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 leitete in politischer, geografischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine historische Wende für die Union ein, durch die sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Nachbarn, auch denen aus dem Kreis der osteuropäischen Länder ⁽¹⁾, weiter verstärkte.
8. Mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) ⁽²⁾ der Europäischen Union, die jüngst anhand der Mitteilung „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ überprüft und in einen neuen Rahmen eingeflossen ist, werden anspruchsvolle Ziele auf der Grundlage der Verpflichtung zur Achtung gemeinsamer Werte und zu einer effizienten Umsetzung politischer, wirtschaftlicher und institutioneller Reformen festgelegt. Die demokratischen Entwicklungs- und Wandlungsprozesse, die bei den engsten Nachbarn der Europäischen Union im Osten und im Süden stattfinden, haben auch die strategische Bedeutung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und von Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft sowie von besseren Austauschmöglichkeiten und der Förderung persönlicher Kontakte zwischen den Menschen, insbesondere jungen Menschen, erhöht.
9. In diesem Zusammenhang ist die Östliche Partnerschaft ⁽³⁾ eine Initiative von strategischer Bedeutung für die Stabilität und die Sicherheit sowohl der osteuropäischen Länder, die im Rahmen der ENP mitwirken, als auch der EU insgesamt. Ihr wichtiges Ziel besteht darin, die Zivilgesellschaft zu stärken, die eines der Fundamente eines effizienten demokratischen Staates ist. Dieser Kooperationsbereich, der die Teilhabe der Jugend und die jugendpolitische Zusammenarbeit umfasst, sollte mehr Beachtung innerhalb der Östlichen Partnerschaft erhalten.
10. Die Erleichterung direkter persönlicher Kontakte und der verstärkte Dialog mit der Zivilgesellschaft wurden als wesentliche Elemente der Partnerschaft zwischen der EU und Russland für Modernisierung ⁽⁴⁾ aufgezeigt.
11. Die Europäische Union hat bereits Anstrengungen unternommen, um Drittstaatsangehörigen, die die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beantragen, um sich an einer Freiwilligentätigkeit zu beteiligen, spezielle Aufenthaltstitel zu erteilen ⁽⁵⁾, was ein bedeutender Schritt nach vorn ist.
12. Der Europäische Rat hat jüngst auf die Notwendigkeit der Schaffung von Mobilitätspartnerschaften mit den süd- und

osteuropäischen Ländern hingewiesen ⁽⁶⁾. Im Hinblick auf die zukünftige Form dieser Partnerschaften ist es erforderlich, der Verbesserung der Mobilität Jugendlicher zu Bildungszwecken, einschließlich des nicht formalen Lernens in einem anderen Land, das beispielsweise die Form einer Jugendarbeit, auch eines Jugendaustausches, und einer Freiwilligentätigkeit annehmen kann, Rechnung zu tragen.

13. Jugendaustauschprogramme sind ein geeignetes Instrument insbesondere für Jugendliche, die weniger Möglichkeiten haben, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln und persönliche Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben.
14. Die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit von Jugendlichen, Jugendarbeitern und Jugendleitern aus der Europäischen Union und aus den osteuropäischen Ländern ist ein wesentlicher Beitrag zur Vertrauensbildung in der Region und sorgt somit für die Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen in Europa beim Auftreten potenzieller Schwierigkeiten.
15. Die Europäische Nachbarschaftspolitik schließt die Tätigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf 16 Nachbarländer der EU ein. In diesem Zusammenhang könnte in Erwägung gezogen werden, ähnliche Initiativen — auch angesichts ihres potenziellen Beitrags zu den laufenden Demokratisierungsprozessen — wie die in diesem Dokument dargelegten Initiativen im Rahmen der Beziehungen zu den Ländern des südlichen Mittelmeerraums durchzuführen;
16. Unterstützung der internationalen Jugendzusammenarbeit, des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Jugendlichen, Jugendarbeitern und Jugendleitern aus der EU und den osteuropäischen Ländern als wichtiges Instrument zur Förderung des europäischen Bürgersinns und der Demokratisierungsprozesse;
17. Erleichterung des Zugangs Jugendlicher zur Mobilität zu Lernzwecken, einschließlich Jugendlicher, Jugendarbeiter und Jugendleiter aus den osteuropäischen Ländern, die in die Europäische Union reisen, sowie junger Unionsbürger, die in osteuropäische Länder reisen;
18. Unterstützung des gegenseitigen Lernens zwischen den Mitgliedstaaten, Jugendorganisationen und Jugendlichen, was die Zusammenarbeit mit Drittländern und insbesondere mit den osteuropäischen Ländern anbelangt, durch entsprechende Sensibilisierung für die Jugendpolitik und Verbesserung der Qualität von Informationen über Mobilitäts- und Beteiligungsmöglichkeiten;

ERACHTEN DIE FOLGENDEN ALLGEMEINEN MASSNAHMEN FÜR ERFORDERLICH:

⁽¹⁾ Folgende Länder sind im Sinne dieses Dokuments „osteuropäische Länder“: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, Ukraine und Russland.

⁽²⁾ Die ENP findet Anwendung auf die 16 engsten Nachbarn der EU, d. h. Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldau, Marokko, die besetzten palästinensischen Gebiete, Syrien, Tunesien und die Ukraine.

⁽³⁾ Die Initiative der Östlichen Partnerschaft schließt folgende Länder ein: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine.

⁽⁴⁾ http://ceas.europa.eu/russia/index_en.htm.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004.

⁽⁶⁾ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2011 (Dok. EUCO 23/11).

STELLEN DAHER ÜBEREINSTIMMEND FOLGENDES FEST:

19. Die Förderung der Mobilität in beide Richtungen und eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen, Jugendarbeitern und Jugendleitern aus der Europäischen Union und den osteuropäischen Ländern an nicht formalen Lerntätigkeiten kann zahlreiche Vorteile bieten für
 - a) die Jugendlichen durch Erweiterung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, das Erlernen innovativer Ansätze und die Entwicklung ihres Verständnisses für andere Kulturen in einer zunehmend globalisierten multikulturellen Welt und indem ihnen die Möglichkeiten geboten werden, darüber nachzudenken, wie sie ihre Mitwirkung am demokratischen Leben in unterschiedlichen Kontexten verstärken können;
 - b) die Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere die Jugendorganisationen und alle Personen, die mit Jugendlichen und für sie arbeiten, durch Ermöglichung eines wirksamen Peer-Learning in der Frage, wie das Potenzial Jugendlicher und ihre Mitwirkung verstärkt werden können, was die Intensivierung verschiedener Arten der Zusammenarbeit unter Jugendlichen anbelangt;
 - c) die Gemeinschaften in der EU, die Jugendliche aus osteuropäischen Ländern aufnehmen, und örtliche Gemeinschaften in den osteuropäischen Ländern, die Jugendliche aus der EU aufnehmen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung ihrer interkulturellen Kompetenzen;
 - d) die Familie und die Peergroups der an der Mobilität beteiligten Jugendlichen nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland im Rahmen ihrer Wahrnehmung der EU und des interkulturellen Einfühlungsvermögens;
 - e) die Zivilgesellschaft in den osteuropäischen Ländern, u.a. dadurch, dass sie die Erfahrung einer demokratischen Kultur macht und Informationen zum demokratischen Leben in der Praxis, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Förderung gemeinsamer Werte wie gegenseitiges Verständnis, Demokratie, Solidarität und Achtung der Menschenrechte erhält;
 - f) Europa als Ganzes durch den Aufbau des intellektuellen Kapitals, das die Zivilgesellschaft weiter prägen und beeinflussen wird.
20. Die Unterstützung der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe Jugendlicher, die grenzübergreifende Mobilität und die zwischenmenschlichen Kontakte dienen dem Austausch von Ideen, der Verbreitung von Innovationen und der Schaffung von Partnerschaften und können so zu einem langfristigen Wandel und einer damit einhergehenden Verringerung der sozioökonomischen Ungleichheiten zwischen den Gesellschaften beitragen.
21. Die Unterstützung der Bereitstellung von Instrumenten zur Steigerung der Informationsqualität, der Austausch bewährter Praktiken zwischen der EU und den osteuropäischen Ländern und die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen über zuverlässige Partnerorganisationen würden zu einer stärkeren Vernetzung, einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen in der EU und in den osteuropäischen Ländern sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer, die an dieser Kooperation mitwirken, beitragen. Die SALTO (Support for Advanced Learning and Training Opportunities)-Ressourcententren und Eurodesk stellen in dieser Hinsicht ein wichtiges Unterstützungsnetz dar.
22. Die Weiterentwicklung und Förderung der Freiwilligentätigkeit, der Jugendarbeit und des Unternehmergeistes können einen positiven Einfluss auf die Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen haben und ihnen die aktive gesellschaftliche Teilhabe erleichtern.
23. Da die geografische Entfernung in einigen Fällen ein Hindernis für die Zusammenarbeit und die Mobilität sein kann, sollte das Potenzial der virtuellen Mobilität dadurch weiterentwickelt werden, dass der Zugang zu und der Austausch von Informationen über die Beteiligung und die Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen gewährleistet wird.
24. Eine größere Mobilität und eine verstärkte Zusammenarbeit hängen in starkem Maße vom Interesse an dem Partnerland, den Kenntnissen über das Land und insbesondere von dessen Jugendkultur insgesamt ab; um ein größeres Interesse zu wecken und die Kenntnisse zu verbessern, ist es besonders wichtig, die betreffende Kultur vorzustellen und zu fördern und die Jugendlichen so zur gegenseitigen Zusammenarbeit zu motivieren.
25. Jugendliche können mangelnde Fremdsprachenkenntnisse als ein erhebliches Kommunikationshindernis betrachten. Die Rolle, die die europäischen Bildungs- und Jugendprogramme spielen, ist einer von vielen Wegen zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse, und die Förderung des Erlernens von Fremdsprachen sollte unterstützt werden.
26. Der einfachere Zugang zu Visa für Jugendliche aus Nicht-EU-Ländern, insbesondere aus den osteuropäischen Ländern, kann beispielsweise durch Abkommen über Visumerleichterungen ermöglicht werden, die generell eines der wirksamsten Instrumente zur Förderung der Mobilität darstellen.
27. Aufgrund seiner Erfahrung und Sachkenntnis hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern ist der Europarat ein wichtiger Partner für die Durchführung von Aktivitäten, an denen Jugendliche aus den osteuropäischen Ländern beteiligt sind, und die Jugendpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Europarat ist ein wertvolles Instrument zur Förderung der diesbezüglichen Synergien zwischen der Europäischen Union und dem Europarat.
28. Die bestehenden Programme und Instrumente zur Unterstützung der Mobilität, vor allem innerhalb der Europäischen Union, könnten verstärkt und auf Jugendliche, Freiwillige, Jugendarbeiter und andere Personen ausgeweitet werden, die mit Jugendlichen aus den osteuropäischen Ländern arbeiten oder mit diesen Ländern zusammenarbeiten wollen; dies gilt insbesondere für das Programm „Jugend in Aktion“, das „Programm für lebenslanges Lernen“, die Jugendpartnerschaft zwischen der EU und dem Europarat, einschließlich des Europäischen Wissenszentrums für Jugendpolitik, das SALTO (Support for Advanced Learning and Training Opportunities)-Netz der Ressourcententren, das Eurodesk und das Europäische Jugendportal.

29. Auch das Europäische Jugendforum und Jugendorganisationen auf allen Ebenen können mit ihrer Tätigkeit eine entscheidende Rolle bei der Vertretung und Verteidigung der Bedürfnisse und Interessen Jugendlicher im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen aus den EU-Ländern und ihren Peers aus den osteuropäischen Ländern spielen.

30. Die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit mit anderen Nachbarregionen gesammelt wurden, sollten zur Ausgestaltung der Instrumente der Jugendzusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern genutzt werden;

ERSUCHEN DAHER DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

31. den Austausch zwischen Jugendlichen und die Mobilitätsprogramme für Jugendliche und Jugendorganisationen, einschließlich der Freiwilligen, der Jugendarbeiter, der Forscher und der mit jungen Menschen in der EU und den Nachbarländern — insbesondere den osteuropäischen Ländern — arbeitenden Personen, durch den Austausch bewährter Praktiken bei der Zusammenarbeit von im Jugendbereich tätigen Organisationen zu fördern, damit jeder Jugendliche über eine Möglichkeit zur Mobilität und Mitwirkung in Europa verfügt;

32. Hindernisse für die Mobilität und die Beteiligung Jugendlicher unter anderem durch Förderung des Fremdspracherwerbs, Unterstützung der Bereitstellung qualitativ hochwertiger Informationen in diesem Bereich usw. abzubauen;

33. im Jugendbericht 2012 und in darauf folgenden EU-Jugendberichten über das Aktionsfeld „Jugend in der Welt“ Bericht zu erstatten;

34. die Ergebnisse der Studie über die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben in Europa, die 2012 abgeschlossen wird, zu prüfen und dabei besonders Augenmerk auf deren mögliche Auswirkungen auf Jugendliche in der EU und in den osteuropäischen Ländern zu legen und die Ergebnisse der Forschungsarbeiten über Jugendliche und deren Teilhabe anderen zur Verfügung zu stellen, um so den Wissensstand über Jugendliche zu verbessern;

35. ins Auge zu fassen, den Austausch bewährter Praktiken im jugendpolitischen Bereich zwischen den osteuropäischen

Ländern und den EU-Ländern auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen im Hinblick auf die Förderung der Teilhabe und der Mobilität von Jugendlichen zu organisieren;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN,

36. sich aktiv an den multilateralen Plattformen der Östlichen Partnerschaft, insbesondere an der Plattform 4 „Direkte Kontakte zwischen Menschen“ zu beteiligen, in deren Rahmen die Entwicklung von Initiativen für die Jugend unterstützt werden könnte;

37. eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Politikfeldern und zuständigen Behörden zu verstärken, damit weiter über Hindernisse für die wechselseitige Mobilität Jugendlicher aus unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern nachgedacht wird, indem beispielsweise Möglichkeiten gefunden werden, um die Ausstellung von Visa für Jugendliche aus den osteuropäischen Ländern, wo angezeigt, zu erleichtern;

38. sich die Zusammenarbeit mit Strukturen der Jugendinformation wie dem Eurodesk und der European Youth Information and Counselling Agency (Europäische Jugendinformations- und Beratungsagentur) (ERYICA) zunutze zu machen und das European Knowledge Centre for Youth Policy (Europäisches Wissenszentrum für Jugendpolitik) (EKYP) in Anspruch zu nehmen, um die Möglichkeiten zur Beteiligung und Mobilität Jugendlicher zu fördern;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

39. die östliche Dimension in den künftigen EU-Programmen für Jugend unbeschadet der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen zu unterstützen und zu verstärken;

40. die Jugendkooperation zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Rahmen des Jugendprogramms der Östlichen Partnerschaft auch weiterhin zu fördern;

41. das Europäische Jugendportal anzupassen, damit es für alle Jugendlichen aus ganz Europa einschließlich der osteuropäischen Länder nutzbringend und zugänglich ist;

42. die Entwicklung einer europäischen Initiative für eine Karte „Jugend in Bewegung“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ins Auge zu fassen, so dass Jugendliche aus ganz Europa, einschließlich der osteuropäischen Länder, in den Genuss dieser Karte gelangen können.

ANHANG

Politischer Hintergrund

- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst.
- Entscheidung des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011) (2010/37/EG).
- Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms Jugend in Aktion im Zeitraum 2007-2013.
- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2011 (Dok. EUCO 23/11).
- Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) (ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1).
- Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union (ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 8).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zur Initiative „Jugend in Bewegung“ — Ein integriertes Konzept für die Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sich junge Menschen konfrontiert sehen (ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 9).
- Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 — Jugend in Bewegung — die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern (ABl. C 199 vom 7.7.2011, S. 1).
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Mai 2011 über die Förderung neuer und wirksamer Formen der Beteiligung aller Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa (ABl. C 169 vom 9.6.2011, S. 1).
- Mitteilung der Kommission „EUROPA 2020 — Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010) 2020).
- Gemeinsame Erklärung der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ — Eine Überprüfung der europäischen Nachbarschaftspolitik (KOM(2011) 303).
- Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2008 an das Europäische Parlament und den Rat über die „Östliche Partnerschaft“ (KOM(2008) 0823).
- Gemeinsame Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Thema „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“ (KOM(2011) 200).

Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der Kinder in der digitalen Welt

(2011/C 372/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf den politischen Hintergrund dieser Thematik, der in der Anlage zu diesen Schlussfolgerungen dargelegt wird —

BEGRÜSST MIT INTERESSE

— den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde⁽¹⁾ und der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste⁽²⁾ — SCHUTZ DER KINDER IN DER DIGITALEN WELT⁽³⁾, und insbesondere die Tatsache, dass in dem Bericht die aktuellen Herausforderungen angesprochen werden, die sich für den Schutz Minderjähriger im Hinblick auf online und digital verfügbare Medien stellen;

NIMMT FOLGENDES ZUR KENNTNIS:

— den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“⁽⁴⁾;

WEIST AUF FOLGENDES HIN:

1. Damit die Möglichkeiten der audiovisuellen Medien und des Internets umfassend genutzt werden können, ist ein sicheres Medienumfeld für Minderjährige unerlässlich, das sich auf die Grundsätze menschliche Würde, Sicherheit und Achtung des Privatlebens stützen sollte;
2. Medienkompetenz und Sensibilisierung sind wichtige Instrumente, mit denen die digitalen Kompetenzen von Kindern, Eltern und Lehrern wesentlich verbessert werden können und ihr kritischer Umgang mit audiovisuellen und Online-Inhalten entwickelt werden kann. Angesichts der raschen Veränderungen im digitalen Umfeld müssen jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen verstärkt werden;
3. Maßnahmen gegen illegale Online-Inhalte wie Kinderpornographie umfassen andere Konzepte als Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass Minderjährige mit schädlichen Online-Inhalten in Berührung kommen;

4. es ist wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten, die Kommission, die audiovisuelle Industrie und die Anbieter von Online-Diensten sowohl der neuen Herausforderungen an den Schutz und die Befähigung Minderjähriger, die mit den aktuellen Entwicklungen bei den audiovisuellen und Online-Informationendiensten einhergehen, als auch der bestehenden Instrumente, mit denen ihnen begegnet werden kann, bewusst sind;

5. während in den Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen, die auf den besseren Schutz und die Befähigung Minderjähriger abzielen, weiter aktiv gefördert wurden, besteht immer noch die Sorge, dass das allgemein erreichte Niveau des Schutzes und der Medienkompetenz nicht ausreicht und es einigen dieser Maßnahmen an Kontinuität fehlt;

STELLT FEST, DASS

1. die Unabhängigkeit der Medien zwar gewahrt werden muss, der Medienindustrie aber eine entscheidende Rolle bei der Sensibilisierung sowie dem Schutz und der Befähigung Minderjähriger in der digitalen Welt zukommt;
2. die Mitgliedstaaten unterschiedliche Konzepte für den Schutz Minderjähriger und die Förderung der Entwicklung von bewährten Verfahren und Standards in den Medien haben, wobei Selbstregulierung und Koregulierung zwei von mehreren möglichen Lösungen darstellen;
3. die Nutzung von technischen Systemen (z. B. Filtern, Altersüberprüfungssystemen, Kontrollsystemen für Eltern) zwar keine eigenständige Lösung ist, jedoch ein geeignetes Mittel sein kann — sofern sie effizient erfolgt —, um den Zugang von Minderjährigen zu altersgerechten Inhalten zu gewährleisten;
4. Sensibilisierung und Medienkompetenz sich als wichtige Instrumente erwiesen haben, um die Fähigkeit von Kindern zu verbessern, potenziellen Risiken in der digitalen Welt zu begegnen;
5. das „Safer Internet“-Programm und durch dieses finanzierte Projekte wie EU Kids Online⁽⁵⁾ oder INSAFE⁽⁶⁾ sich als wertvoll für die Sensibilisierung und die Forschung erwiesen haben;
6. soziale Netzwerke sich unter Minderjährigen zunehmender Beliebtheit erfreuen und weitreichende Möglichkeiten im privaten und im Bildungskontext bieten; sie können aber auch Risiken bergen;

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 72.

⁽³⁾ Dok. 14268/11 + ADD 1 — KOM(2011) 556 endg., SEK(2011) 1043 endg.

⁽⁴⁾ KOM(2011) 665 endg.

⁽⁵⁾ www.eukidsonline.net.

⁽⁶⁾ Europäisches Netzwerk von Awareness Centres (www.saferinternet.org).

7. Maßnahmen zum Verbot illegaler Inhalte und zur Bekämpfung schädlicher Inhalte ergriffen wurden — insbesondere in Form freiwilliger Verpflichtungen der Anbieter von Dienstleistungen und Inhalten — und diese sich als ein erfolgreicher Weg zur Erhöhung der Sicherheit von Minderjährigen in der digitalen Welt erwiesen haben;
8. Meldestellen für illegale Inhalte (Hotlines ⁽¹⁾) zur Aufdeckung und Verfolgung illegaler Inhalte beitragen und Nutzern die Möglichkeit geben können, solche Internetinhalte zu melden;
9. die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen sowohl für lineare als auch für nichtlineare audiovisuelle Mediendienste enthält;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, UNTER GEBÜHRENDER ACHTUNG DER MEINUNGSFREIHEIT

1. durch die Förderung umfassender Sensibilisierungskampagnen für Kinder, Eltern, Lehrer und sonstige Personen, die mit Kindern arbeiten, und einer kohärenten Vermittlung von Online-Sicherheit und Medienkompetenz in den Schulen sowie in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung weiterhin auf den Schutz Minderjähriger hinzuwirken;
2. Anbieter der Inhalte von Online-Medien und Anbieter von Internetdiensten, sowie soziale Netzwerke und Online-Diskussionsforen anzuhalten, dem Schutz Minderjähriger bei der Gestaltung ihrer Dienste umfassend Rechnung zu tragen und entsprechende Verhaltenskodizes zu entwickeln und ihnen beizutreten;
3. die Entwicklung und die Kennzeichnung von hochwertigen und geeigneten Inhalten für Minderjährige und den Zugang zu ihnen zu fördern;
4. die Nutzung von geeigneten technischen Mitteln für den Schutz Minderjähriger (z. B. spezielle Suchmaschinen, elterliche Kontrolle) zu fördern und zu gewährleisten, dass sie problemlos erhältlich und benutzerfreundlich sind;
5. die bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte fortlaufend zu beobachten, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten;
6. eine breitere und häufigere Anwendung von auf Selbstregulierung beruhenden Einstufungssystemen (wie PEGI und PEGI online) bei Online- und Offline-Videospielen sowie eine konsequentere Beachtung der Altersempfehlungen im Einzelhandel zu unterstützen, damit Online- und Offline-Videospiele nicht an zu junge Kunden verkauft werden;
7. die Zusammenarbeit im Hinblick auf illegale und schädliche Internetinhalte aus anderen Mitgliedstaaten und Ländern außerhalb der EU auszubauen, z. B. durch Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf illegale Inhalte und durch den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf schädliche Inhalte;

8. die Einrichtung von Hotlines für die Meldung illegaler Online-Inhalte bis 2013 fortzusetzen ⁽²⁾, ihre Effizienz zu verbessern, indem beispielsweise der Austausch bewährter Verfahren bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden gefördert wird, und für einen höheren Bekanntheitsgrad und einen einfacheren Zugang für Internetnutzer sowie für eine enge Überwachung zu sorgen;

RUFT DIE AKTEURE AUF,

1. Nutzer und gegebenenfalls Behörden weiter in den Prozess der Vorbereitung oder Überarbeitung von Selbstregulierungsmaßnahmen (Verhaltenskodizes) durch die audiovisuelle Industrie und Internetanbieter sowie in die Kontrolle dieser Maßnahmen einzubeziehen;
2. Leitlinien wie die „EU-Grundsätze für eine sicherere Nutzung sozialer Netze“ zu übernehmen, sie durchgehend anzuwenden und ihre Umsetzung zu überwachen sowie eine stärkere Verwendung standardmäßig sicherer Datenschutzeinstellungen für Kinder gleich ab der Anmeldung bei einem sozialen Netz zu gewährleisten, damit der Schutz von Minderjährigen gegeben ist;
3. Systeme zur Selbstregulierung auszubauen und umzusetzen, die bei der Gestaltung ihrer Dienstleistungen und der Tools, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, dem Schutz von Minderjährigen in vollem Umfang Rechnung tragen, und Verhaltenskodizes für den Schutz von Minderjährigen auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen;
4. einen gesamteuropäischen Verhaltenskodex für den Verkauf von Videospielen an Minderjährige auszuarbeiten und dabei den nationalen Regelungen in diesem Bereich in vollem Umfang Rechnung zu tragen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

1. sich auf bereitstehende Mittel und laufende Maßnahmen in diesem Bereich — hauptsächlich im Rahmen des „Safer Internet“-Programms — zu stützen, um auf europäischer Ebene die erforderliche Infrastruktur und entsprechende Einrichtungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Instrumenten zu schaffen, die darauf abzielen, Minderjährige zu schützen und Kinder, Eltern, Lehrer und andere Betreuer zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet und neuen Technologien zu befähigen;
2. zu erwägen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Dialog mit den Akteuren über Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der beiden Empfehlungen des Rates von 1998 und 2006 in diesem Bereich aufzunehmen;
3. die Ergebnisse des Berichts der Kommission über die Anwendung der Empfehlungen des Rates zum Jugendschutz von 1998 und 2006 im Rahmen künftiger Initiativen für den Schutz von Minderjährigen, besonders im Bereich der Online-Medien, im vollen Umfang zu verwerten;

⁽¹⁾ Beispielsweise der Internationale Dachverband der Internet-Beschwerdestellen INHOPE.

⁽²⁾ Schlüsselaktion 40 der Digitalen Agenda für Europa.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

1. die Strafverfolgungsbehörden bei der Verbesserung der Verfahren zur Ermittlung, Meldung und Entfernung von Webseiten, die Kinderpornographie enthalten oder verbreiten, zu unterstützen, indem gegebenenfalls angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt und Mitarbeiterschulungen durchgeführt werden ⁽¹⁾ Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates [PE-CONS 51/11].;
2. durch Umfragen und Forschung ein besseres Verständnis dafür anzustreben, welche positiven und negativen Auswirkungen auf Kinder die Nutzung von online und digital verfügbaren Medien, einschließlich Videospielen, hat;
3. die Sensibilisierung und die Vermittlung von Online-Sicherheit in Schulen sowie in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu fördern;
4. die Medienkompetenz und die digitale Kompetenz als eine Schlüsselkompetenz für lebensbegleitendes Lernen ⁽²⁾ innerhalb und außerhalb der Schulen zu fördern;
5. die Arbeit auf den neuesten Stand zu bringen und die Umsetzung der Leitlinien für hochwertige Online-Inhalte für Kinder im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften und durch die Förderung von Maßnahmen zugunsten der Medienkompetenz zu intensivieren;
6. europaweit eine größere Kohärenz der von den Mitgliedstaaten verwendeten Alterseinstufungs- und Inthalteklassifizierungssysteme zu fördern, dabei aber kulturell bedingte Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zuzulassen.

⁽¹⁾ Siehe den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates [PE-CONS 51/11].

⁽²⁾ Siehe Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen.

ANHANG

Politischer Kontext

Bei der Annahme dieser Schlussfolgerungen verweist der Rat insbesondere auf

- die Mitteilung der Kommission vom 19. Mai 2010 „Eine digitale Agenda für Europa“ ⁽¹⁾, in der sie betont, dass „die Stärkung der Sicherheit in der digitalen Gesellschaft eine gemeinsame Aufgabe [ist], die sowohl Einzelpersonen als auch private und staatliche Stellen im eigenen Land und weltweit betrifft“, und die Schlussfolgerungen des Rates vom 31. Mai 2010 zur Digitalen Agenda für Europa ⁽²⁾;
- die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ⁽³⁾;
- die Mitteilung der Kommission vom 22. April 2008 über den Schutz der Verbraucher, insbesondere Minderjähriger, bei der Nutzung von Videospielen ⁽⁴⁾;
- den Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien ⁽⁵⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2009 über die Medienkompetenz im digitalen Umfeld ⁽⁶⁾, mit denen der Rat auf die Empfehlung der Kommission vom 20. August 2009 zur Medienkompetenz in der digitalen Welt als Voraussetzung für eine wettbewerbsfähigere audiovisuelle und Inhalte-Industrie und für eine integrative Wissensgesellschaft ⁽⁷⁾ geantwortet hat;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zu einem europäischen Konzept für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld ⁽⁸⁾;
- die Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2007 „Ein europäisches Konzept für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld“ ⁽⁹⁾.

⁽¹⁾ Dok. 9981/1/10 REV 1 — KOM(2010) 245 endg./2.

⁽²⁾ Dok. 10130/10.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ 8805/08 — KOM(2008) 207 endg.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118.

⁽⁶⁾ ABl. C 301 vom 11.12.2009, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 227 vom 29.8.2009, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. C 140 vom 6.6.2008, S. 8.

⁽⁹⁾ KOM(2007) 833 endg.

Schlussfolgerungen des Rates zu kulturellen und kreativen Kompetenzen und ihrer Rolle beim Aufbau des intellektuellen Kapitals Europas

(2011/C 372/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen ⁽¹⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zu interkulturellen Kompetenzen ⁽²⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2009 zur Förderung einer kreativen Generation: Entwicklung der Kreativität und Innovationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen durch kulturelle Ausdrucksformen und Zugang zur Kultur ⁽³⁾;
- den Beschluss des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾, insbesondere Leitlinie 8;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Leitinitiative der Strategie Europa 2020 — Innovationsunion: Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt (2010) ⁽⁵⁾;
- die Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 für politische Strategien zur Senkung der Schulabbrecherquote ⁽⁶⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag der Kultur zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 (2011) ⁽⁷⁾;
- den in Anhang I zu diesen Schlussfolgerungen dargelegten politischen Hintergrund sowie die bewährten Praktiken und Fakten, die auf der Konferenz „Kulturkompetenzen“ (Warschau, 18.-20. Juli 2011) vorgestellt wurden ⁽⁸⁾.

IST DER AUFFASSUNG, DASS

kulturelle und kreative Kompetenzen die Schlüsselkompetenz des Kulturbewusstseins und der kulturellen Ausdrucksfähigkeit ⁽⁹⁾ sowie interkulturelle Kompetenzen ⁽¹⁰⁾ einschließen;

HEBT FOLGENDES HERVOR:

- kulturelle und kreative Kompetenzen beinhalten die Fähigkeit, sich Kultur zu eigen zu machen, sie zu nutzen und kulturelle Veränderungen herbeizuführen, und sind daher von größter Bedeutung für das Gedeihen der vielfältigen Kulturen Europas und die Wahrung und den Schutz ihres Reichtums;
- die Schlüsselkompetenz des Kulturbewusstseins und der kulturellen Ausdrucksfähigkeit hat im Rahmen des lebenslangen Lernens große Bedeutung und ist als wichtige bereichsübergreifende Kompetenz für den Erwerb anderer Schlüsselkompetenzen des lebenslangen Lernens entscheidend;
- kulturelle und kreative Kompetenzen werden in den Mitgliedstaaten durch verschiedene Programme und Initiativen unterstützt, und diese Programme tragen zur Erreichung der Ziele zahlreicher politischer Strategien bei;
- um die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu verstärken, ist es jedoch erforderlich, günstigere Rahmenbedingungen für die Entwicklung zunehmend erfolgreicher Kreativpartnerschaften zu schaffen ⁽¹¹⁾;

STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass kulturelle und kreative Kompetenzen eine Grundlage für Kreativität und Innovation bilden, die ihrerseits intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum fördern, und zwar aufgrund der Tatsache, dass diese Kompetenzen einen Beitrag leisten können

- zum Aufbau des intellektuellen Kapitals ⁽¹²⁾, das zunehmend als eine neue Quelle des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit in Europa anerkannt wird;

⁽¹⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 141 vom 7.6.2008, S. 14.

⁽³⁾ ABl. C 301 vom 11.12.2009, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46.

⁽⁵⁾ Dok. 17165/10.

⁽⁶⁾ ABl. C 191 vom 1.7.2011, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 175 vom 15.6.2011, S. 1.

⁽⁸⁾ <http://competencesinculture.pl/en/>

⁽⁹⁾ „Anerkennung der Bedeutung des künstlerischen Ausdrucks von Ideen, Erfahrungen und Gefühlen durch verschiedene Medien, wie Musik, darstellende Künste, Literatur und visuelle Künste.“ In der Empfehlung 2006/962/EG zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen werden die wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen im Zusammenhang mit dieser Kompetenz näher ausgeführt.

⁽¹⁰⁾ „Die für interkulturelle Kompetenzen besonders wichtigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen [hängen] mit folgenden Schlüsselkompetenzen zusammen: fremdsprachliche Kompetenz, soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz sowie Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit.“ (Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zu interkulturellen Kompetenzen).

⁽¹¹⁾ „Kreativpartnerschaften zwischen dem Kultursektor und Sektoren wie beispielsweise der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Wirtschaft, der Forschung oder dem öffentlichen Sektor ermöglichen den Transfer von Kreativkompetenzen vom Kultursektor auf andere Sektoren.“ (Quelle: Schlussfolgerungen zum Arbeitsplan für Kultur 2011-2014).

⁽¹²⁾ Intellektuelles Kapital kann definiert werden als die Gesamtheit der immateriellen Mittel von Menschen, Unternehmen, Gemeinschaften, Regionen und Institutionen, die, wenn sie richtig eingesetzt werden, die Quelle des gegenwärtigen und künftigen Wohls des Landes sein können. Intellektuelles Kapital setzt sich zusammen aus Sozial-, Human-, Beziehungs- und Strukturkapital.

- zu allen Formen von Innovation, in erster Linie zur nicht technologischen und sozialen Innovation ⁽¹⁾ aufgrund ihrer Auswirkungen auf Produktion und Nachfrage sowie auf die Gestaltung, die Herstellung und den Markterfolg innovativer Produkte und Dienstleistungen;
- zur Entwicklung — und Maximierung der Spillover-Effekte — der Kultur- und Kreativindustrien, da sie in die Kompetenzen der Kunstschaffenden und schöpferisch Tätigen sowie des Publikums und der Verbraucher eingebettet sind;
- zur allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Vorbereitung auf Arbeitsstellen, einschließlich derer, die hohe Ansprüche an Qualifikation und soziale Fähigkeiten stellen, zur Beschäftigungsfähigkeit in allen Lebensphasen und für die Unternehmen, damit sie effektiv arbeiten und sich entsprechend entwickeln;
- zu einem besseren Bildungsergebnis insgesamt, zu einer Senkung der Schulabbrecherquote und zur Verbesserung der Aussichten auf soziale Eingliederung, da sie beträchtliche Auswirkungen auf Motivation und Sozialisierung haben und den Schülern die Möglichkeit geben, ihre Talente zu entdecken und zu entwickeln;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

- die politischen Entscheidungsträger, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die Rolle zu sensibilisieren, die die Entwicklung der kulturellen und kreativen Kompetenzen — insbesondere die Schlüsselkompetenz des Kulturbewusstseins und der kulturellen Ausdrucksfähigkeit — spielen kann, sie für die Anerkennung einschlägiger Maßnahmen zu sensibilisieren und diesbezüglich bewährte Praktiken bei ihnen zu verbreiten, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Erwerb anderer Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen;
 - Senkung der Schulabbrecherquote;
 - Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität in einer Perspektive des lebenslangen Lernens;
 - Erreichung der Ziele des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“), insbesondere von dessen strategischem Ziel 4 ⁽²⁾;
 - Förderung von Kreativität und Innovation, insbesondere nicht-technologischer Innovation;
 - Gestaltung einer wirkungsvollen Jugendpolitik;

⁽¹⁾ Bei der sozialen Innovation „geht es darum, den Einfallsreichtum von Wohltätigkeitsorganisationen, Vereinen und Sozialunternehmen anzupapfen, um nach neuen Wegen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme zu suchen, für die der Markt oder der öffentliche Sektor keine befriedigenden Antworten haben, um die Veränderungen im Verhalten zu bewirken, die gebraucht werden, um große gesellschaftliche Herausforderungen angehen zu können.“ (Quelle: Mitteilung der Kommission zur Leitinitiative „Innovationsunion“).

⁽²⁾ Strategisches Ziel 4: Förderung von Innovation und Kreativität — einschließlich unternehmerischen Denkens — auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung.

- Verwirklichung der Ziele der Strategien im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung;
- Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Inklusion verschiedener Zielgruppen;
- Entwicklung von Verhaltensweisen, die positive Auswirkungen auf das soziale und berufliche Leben haben, für höhere Lebensqualität sorgen, die Aussichten auf soziale Eingliederung verbessern und einen nachhaltigen Lebensstil fördern;
- Maßnahmen auf der am besten geeigneten Ebene zu ergreifen, um kreative Partnerschaften entstehen zu lassen, die auf eine Entwicklung kultureller und kreativer Kompetenzen abzielen;
- Fragen wirtschaftlich-sozialer Entwicklung aufzugreifen, indem sie die im Rahmen langfristiger Programme von den Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie den NRO verwendeten Methoden besser erforschen, auch innerhalb experimenteller Rahmen der Bildung, durch die die Attraktivität von Schulen und die Motivation von Schülern verbessert werden soll;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

bei der Durchführung ihrer gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen und Programme — ohne präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen —,

- Kreativpartnerschaften zu unterstützen, mit denen die kulturellen und kreativen Kompetenzen gefördert werden;
- den spezifischen Bedürfnissen und der Bedeutung der Unterstützung kultureller und kreativer Klein- und Kleinstunternehmen, insbesondere wenn es sich um Neugründungen handelt und wenn sie von Jungunternehmen geführt werden, Rechnung zu tragen;
- die Unterstützung für Mobilität und die grenzüberschreitende, auf die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Kultur und Bildung abzielende Ausbildung (und die Ausbildung von Ausbildern) von Kunstschaffenden, Lehrern, Jugendbetreuern, Jugendleitern und Freiwilligen zu verstärken;
- regelmäßig Informationen über im Rahmen von Forschungs- und Innovationsprogrammen der EU durchgeführten einschlägige Forschungsarbeiten und Untersuchungen zur europäischen Zusammenarbeit im kulturellen Bereich bereitzustellen;
- bei der Umsetzung der Leitinitiative „Innovationsunion“, einschließlich des Europäischen Forums für vorausschauendes Handeln, kulturelle und kreative Kompetenzen als einen Faktor der derzeitigen sozialen Herausforderungen, der Entwicklung des intellektuellen Kapitals Europas und der sozialen Innovation zu berücksichtigen;

- gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu prüfen, wie die vorhandenen Indikatoren für Bildung verbessert werden können, wobei besonderes Augenmerk auf die Bereiche Kreativität, Innovation und Unternehmergeist gelegt werden sollte ⁽¹⁾;

um die Entwicklung der kulturellen und kreativen Kompetenzen und ihre positiven Auswirkungen zu fördern;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN BEREICHE und ohne präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen,

- die Einbeziehung und Anerkennung des Potenzials des Kulturbewusstseins und der kulturellen Ausdrucksfähigkeit für das lebenslange Lernen, die Jugendpolitik und die Jugendprogramme zu unterstützen; dies gilt auch für die Arbeit im Hinblick auf eine bessere Anerkennung der Kompetenzen, die durch nicht formales und informelles Lernen erworben wurden;
- dem interkulturellen Lernen und den Kreativpartnerschaften bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere in Programmen für junge Menschen, eine größere Priorität einzuräumen;
- die bestehenden Informationsnetzwerke in vollem Umfang zu nutzen, um bessere Informationen über erfolgreiche Aktivitäten bereitzustellen, die kulturelle und kreative Kompetenzen bei jungen Menschen entwickeln;

- den Beitrag der kulturellen und kreativen Kompetenzen als eine Grundlage für dauerhafte Arbeitsplätze und soziale Innovation wahrzunehmen, um die von der Leitinitiative „Innovationsunion“ und vom Europäischen Sozialfonds gebotenen Möglichkeiten uneingeschränkt zu nutzen;

- gegebenenfalls die kulturellen Infrastrukturen ⁽²⁾ durch Investitionen weiter zu stärken, und zwar auch über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;

- die Forschungstätigkeit zu intensivieren, um das Potenzial und die effektiven Auswirkungen der kulturellen und kreativen Kompetenzen auf die politischen Fragen zu untersuchen, die unter dem ersten Unterpunkt nach „ersucht die Mitgliedstaaten“ aufgeführt sind;

- dafür zu sorgen, dass Expertengruppen im Bereich Kultur und Bildung sowie andere Expertengruppen, einschließlich der Gruppen im Rahmen der Offenen Koordinierungsmethode (OMK), die in Anhang II dargelegten Maßnahmen ergreifen;

- einen Beitrag zum OMK-Fortschrittsbericht im Rahmen des Jugendberichts 2012, in dem der erste dreijährige Arbeitszyklus der EU-Jugendstrategie bewertet wird, und zu anschließenden Berichten im Tätigkeitsbereich „Kreativität und Kultur“ zu leisten;

- Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen dieser Schlussfolgerungen des Rates auszutauschen, insbesondere im Rahmen des Abschlussberichts über die Ergebnisse des Arbeitsplans für Kultur 2011-2014.

⁽¹⁾ Siehe Seite 6 Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung.

⁽²⁾ Kulturelle Infrastrukturen in ihrer materiellen und ihrer digitalen Ausprägung bilden die wesentliche Grundlage für kulturelle Teilhabe und Betätigung. Hierzu gehören beispielsweise Galerien, Museen, Theater, Kulturzentren, Bibliotheken, Mehrzweckeinrichtungen sowie ihre virtuellen Entsprechungen im digitalen Umfeld.

ANHANG I

Politischer Hintergrund:

- Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) ⁽¹⁾;
- Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2010 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union ⁽²⁾, insbesondere Leitlinie 4;
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur 2011-2014 ⁽³⁾;
- Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 über den Zugang junger Menschen zur Kultur ⁽⁴⁾;
- Entschließung des Rates vom 21. November 2008 zu einer europäischen Strategie für Mehrsprachigkeit ⁽⁵⁾;
- Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zum Thema „Kultur als Katalysator für Kreativität und Innovation“ ⁽⁶⁾;
- Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) ⁽⁷⁾;
- Abschließender Bericht der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Synergien im Bereich Bildung, insbesondere der Kunsterziehung und Kultur ⁽⁸⁾;
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Leitinitiative der Strategie Europa 2020 — Innovationsunion ⁽⁹⁾;
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten: Europas Beitrag zur Vollbeschäftigung ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 23.7.2010, S. 28.

⁽³⁾ ABl. C 325 vom 2.12.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 1.

⁽⁶⁾ Dok. 8749/1/09 REV 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1.

⁽⁸⁾ http://ec.europa.eu/culture/key-documents/doc/MOCedu_final_report_en.pdf (englische Fassung).

⁽⁹⁾ 14035/10.

⁽¹⁰⁾ 17066/1/10 REV 1.

ANHANG II

Im Hinblick auf die Expertengruppen, einschließlich der im Rahmen der offenen Koordinierung bestehenden Gruppen (OMK-Gruppen), zu ergreifende Maßnahmen:

- Die künftige OMK-Gruppe „Förderung von Kreativpartnerschaften“ ⁽¹⁾ trägt Kreativpartnerschaften, die auf eine Steigerung des Kulturbewusstseins und der kulturellen Ausdrucksfähigkeit abstellen, und deren Beitrag zum Erfolg des ET 2020-Rahmens Rechnung;
- die künftige OMK-Gruppe „Entwicklung der Schlüsselkompetenz ‚Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit‘“ ⁽²⁾ berücksichtigt diese Schlussfolgerungen, wenn Fragen wie der Erwerb anderer Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen und die Senkung der Schulabbrecherquote erörtert werden;
- die beiden vorgenannten OMK-Gruppen nutzen die Ergebnisse ihrer Arbeit gemeinsam mit den einschlägigen Gruppen in anderen Bereichen, einschließlich den Gruppen, die sich mit folgenden Fragen befassen: Anerkennung des informellen Lernens, Lernkompetenz und Kreativitätskompetenz, Bürgerkompetenzen und aktiver Bürgersinn, Medienkompetenz, Einsatz von IKT in der Bildung, Vermittlung von unternehmerischer Kompetenz sowie Schulabbruch; ihre Zusammenarbeit erstreckt sich so weit wie möglich auf den Austausch von Sitzungsberichten und auf Treffen der Vorsitzenden;
- die einzelnen Gruppen sind aktive Kanäle für die Verbreitung der Ergebnisse bewährter Praktiken und einschlägiger Forschungstätigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Arbeitsplan für Kultur 2011-2014, Priorität C.

⁽²⁾ Arbeitsplan für Kultur 2011-2014, Priorität A.

Schlussfolgerungen des Rates zur Bedeutung der Freiwilligentätigkeit im Sport für die Förderung der aktiven Bürgerschaft

(2011/C 372/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Mai 2003 zum Thema „Der soziale Wert des Sports für Jugendliche“⁽¹⁾;
- die Entscheidung 2010/37/EU des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft⁽²⁾, in der folgende Ziele aufgeführt werden:
 - Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Freiwilligentätigkeiten in der EU begünstigen und erleichtern;
 - Stärkung der Freiwilligenorganisationen und Verbesserung der Qualität von Freiwilligentätigkeiten;
 - Honorierung und Anerkennung von Freiwilligentätigkeiten;
 - Sensibilisierung für den Wert und die Bedeutung von Freiwilligentätigkeiten;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2010 zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung⁽³⁾;
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports⁽⁴⁾ und die Studie aus dem Jahr 2010 zum Thema „Freiwilligentätigkeit in der Europäischen Union“, aus denen hervorgeht, dass in der EU in der Freiwilligentätigkeit im Sport ein sehr hohes Maß an Diversität besteht, und in denen schwerpunktmäßig rechtliche Regelungen und Finanzierungsquellen in diesem Bereich behandelt werden, aber auch darauf hingewiesen wird, dass eine Ausbildung der Freiwilligen erforderlich ist;
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur EU-Politik und Freiwilligentätigkeit: Anerkennung und Förderung grenzüberschreitender Freiwilligenaktivitäten in der EU⁽⁵⁾;
- die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Mai 2011 zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2011-2014)⁽⁶⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Oktober 2011 zur Rolle der Freiwilligentätigkeit in der Sozialpolitik⁽⁷⁾;
- die Sachverständigenkonferenz vom 13./14. September 2011 in Warschau, Polen, zum Thema „Von der Freiwilligentätigkeit zur Führungstätigkeit im Sport“, auf der folgende Themen im Mittelpunkt standen:
 - Erfahrungen mit sportlichen Großereignissen und wie sie in der Folge im Alltag für die Freiwilligentätigkeit im Sport genutzt werden können;
 - Möglichkeiten der Nutzung bereits bestehender Freiwilligenreserven im Einstellungsprozess für künftige Sportveranstaltungen;
 - Notwendigkeit der Anerkennung und Validierung von Freiwilligentätigkeiten im Sport;
 - Notwendigkeit der Förderung des wechselseitigen Lernens und des Austausches bewährter Verfahren —

ERKENNT AN, DASS

1. sich der Ausdruck „Freiwilligentätigkeit“, unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der Situation in jedem Mitgliedstaat und aller Formen der Freiwilligentätigkeit, auf jede Art der freiwilligen Tätigkeit bezieht, ob formell, nicht-formell oder informell, die aus freiem Willen, eigener Wahl und eigenem Antrieb von einer Person ausgeübt wird und nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet ist. Sie kommt dem Freiwilligen selbst, den lokalen Gemeinschaften und der Gesellschaft als Ganzem zugute. Sie ermöglicht es sowohl dem Einzelnen als auch Vereinigungen, sich für menschliche, soziale, generationenübergreifende oder umweltpolitische Bedürfnisse und Belange einzusetzen, und wird oft zur Unterstützung einer nicht gewinnorientierten Organisation oder Bürgerinitiative ausgeführt⁽⁸⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 7.6.2003, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 43.

⁽³⁾ ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 5

⁽⁴⁾ KOM(2011) 12 endg.

⁽⁵⁾ KOM(2011) 568 endg.

⁽⁶⁾ ABl. C 162 vom 1.6.2011.

⁽⁷⁾ Dok. 14061/1/11 REV 1.

⁽⁸⁾ Entscheidung des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (AbL. L 17 vom 22.1.2010, S. 1).

2. Freiwilligentätigkeit klar von Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis abgegrenzt werden muss und diese keineswegs ersetzen sollte⁽¹⁾. Sie sollte keine geschlechtsspezifischen Ungleichheiten bei bezahlter und unbezahlter Arbeit fortbestehen lassen und darf keine Anreize für die Verringerung der Arbeitszeit von Arbeitnehmern oder das Ausscheiden von Arbeitnehmern aus der Erwerbstätigkeit bieten;
3. Freiwilligentätigkeit die Gesamtverantwortung des Staates für die Gewährleistung und Einräumung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte nicht ersetzen kann;
4. die Freiwilligentätigkeit zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der uneingeschränkten Wahrung der Integrität des Einzelnen den geltenden Rechtsvorschriften unterliegen und die universellen und grundlegenden Rechte und Freiheiten in jeder Hinsicht wahren muss;

IN ANBETRACHT FOLGENDER ERWÄGUNGEN:

1. Sport ist die größte Bewegung der Zivilgesellschaft in der EU. Gemeinnützige Tätigkeiten und auf Freiwilligentätigkeit beruhende Strukturen sind eine Grundvoraussetzung für das Sportangebot in den meisten Mitgliedstaaten.
2. Die Freiwilligentätigkeit im Sport zählt zu den attraktivsten und populärsten Formen des sozialen Engagements in Europa und ist Teil des sozialen Erbes im Sport. Die Organisation von Sportereignissen — einschließlich jener, die von professionellen und kommerziellen Sportgremien organisiert werden — sowie die sportlichen Aktivitäten im Alltag stützen sich in vielen Mitgliedstaaten auf Freiwillige und Freiwilligentätigkeit.
3. Die Freiwilligentätigkeit im Sport trägt zu einem aktiven Bürgertum und zur Eingliederung von Bürgern mit unterschiedlichem Hintergrund bei, indem sie das Verständnis und den Respekt füreinander mit Hilfe der Universalsprache des Sports verbessert und zur Umsetzung der Grundwerte und Prinzipien der Europäischen Union — Solidarität, nachhaltige Entwicklung, Menschenwürde, Gleichheit und Subsidiarität — beiträgt und mithin auch die europäische Identität fördert.
4. Die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sport verhilft den Bürgern zu neuen Fertigkeiten und trägt damit unter anderem positiv zu ihrer Beschäftigungsfähigkeit bei und stärkt ihr Gefühl der Zugehörigkeit zur Gesellschaft; sie kann damit zum Katalysator für sozialen Wandel werden.
5. Die Freiwilligentätigkeit im Sport kann durch den Aufbau eines sozialen Netzes, das auf Vertrauen und Zusammenarbeit gründet, zum Wachstum und zur Stärkung des Sozialkapitals beitragen.
6. Die Freiwilligentätigkeit im Sport begünstigt eine positive soziale Einstellung, die auf durch den Sport entwickelten Werten beruht, wie beispielsweise
 - Fairness,
 - Teamarbeit,
 - Ausdauer,
 - Verantwortungsbewusstsein,
 - Führungsfähigkeiten,
 - Toleranz,
 - Respekt für andere und
 - die Fähigkeit, Hindernisse zu überwinden.
7. Der Sportbereich stellt zusammen mit der Freiwilligentätigkeit im Sport einen erheblichen und messbaren wirtschaftlichen Wert für die Volkswirtschaften dar und verfügt über das Potenzial, Wachstum und Beschäftigung in der gesamten Europäischen Union zu stimulieren.
8. Die Förderung der Freiwilligentätigkeit im Sport stellt auf die Ziele des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit (2011) ab und trägt weiterhin den Zielen des Europäischen Jahres zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) Rechnung; außerdem trägt sie zur Verwirklichung der Ziele des Europäischen Jahres für aktives Altern (2012) bei.
9. Die Freiwilligentätigkeit im Sport kann der Entwicklung und Förderung von körperlichen Aktivitäten auf allen Ebenen Impulse verleihen und so zur Verbesserung des Wohlbefindens der Bürger und zu einem Rückgang der durch den Lebensstil bedingten Krankheiten führen.
10. Die Freiwilligentätigkeit im Sport ist ein bedeutender Faktor, der zur Mobilität der Bürger beiträgt, und zwar durch den Erwerb von Kompetenzen und die Erweiterung der Erfahrung mit sportbezogenen Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten sowie durch die Entwicklung einer europäischen Identität und die Förderung der Werte der EU über ihre Grenzen hinaus.
11. Die Freiwilligentätigkeit im Sport kann durch größere Mobilität und durch Tätigkeiten, die sich positiv auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken, die öffentliche Gesundheit verbessern und soziale Eingliederung, Bildung und aktives Altern fördern, zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen;

⁽¹⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Mai 2007 über die Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzungen für Freiwilligentätigkeit von jungen Menschen (ABl. C 241 vom 20.9.2008, S. 1).

ERSUCHT VOR DIESEM HINTERGRUND DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE AKTEURE DES SPORTBEREICHES, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER ACHTUNG DER AUTONOMIE DER SPORTVERBÄNDE

1. für die Entwicklung der Freiwilligentätigkeit im Sport günstige Voraussetzungen zu schaffen, die insbesondere auf Folgendem basieren:
 - Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und Sportverbänden;
 - Achtung der Autonomie der Sportverbände bei angemessener Unterstützung dieser Verbände auf Ebene der Mitgliedstaaten;
 - Gewährleistung, dass den im Sport freiwillig Tätigen die erforderliche Schulung angeboten wird und es möglich ist, die Vorteile der Freiwilligentätigkeit ohne Gefährdung der Sicherheit zu nutzen;
2. zur Förderung eines positiven Images der im Sport freiwillig Tätigen und der Freiwilligentätigkeit im Sport beizutragen;
3. die Freiwilligentätigkeit als ein wichtiges Instrument für den Ausbau von Kompetenzen und Fähigkeiten zu betrachten. Dazu ist es notwendig,
 - geeignete Schritte zu ergreifen, um die Kompetenzen und Fähigkeiten zu ermitteln, die durch nicht formale und informelle Lernerfahrungen im Zusammenhang mit der Freiwilligentätigkeit im Sport erworben werden, und die Möglichkeiten für eine stärkere Anerkennung und Validierung innerhalb der nationalen Qualifikationssysteme, unter Bezugnahme auf den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), zu sondieren;
 - bei der Vorbereitung von Maßnahmen die Konsultation der Sportbewegung und der Freiwilligenorganisationen anzustreben;
4. die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und Sportverbänden auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene zu fördern, um Netze für die Lösung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit der Freiwilligentätigkeit aufzubauen;
5. die Freiwilligentätigkeit im Sport als eine Form des nicht formalen und informellen Lernens zu fördern, bei der neue Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, und die neben der formellen Bildung Teil der „doppelten Laufbahn“ von Sportlern ist;
6. die Freiwilligentätigkeit im Sport zu fördern, indem beispielsweise Werbekampagnen lanciert werden, die die Öffentlichkeit sensibilisieren und positive Einstellungen gegenüber den Freiwilligen fördern;
7. das Potenzial von Freiwilligen, die sich an der Organisation von Sportveranstaltungen beteiligen, für langfristige Tätigkeiten auf allen Sportebenen zu nutzen;

8. zu sondieren, ob die Einführung eines Preises für die innovativsten Freiwilligenprojekte im Sport einen Mehrwert bietet;

ERMUTIGT DIE EU-MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS SOWIE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INSTITUTIONELLEN STRUKTUR

1. sich um die Beseitigung unnötiger Hindernisse, die der Entwicklung der Freiwilligentätigkeit entgegenstehen, einschließlich unnötigen Verwaltungsaufwands, zu bemühen;
2. Studien zur Entwicklung des Sports auf der Grundlage der Freiwilligentätigkeit in der Europäischen Union, einschließlich Untersuchungen zu seinen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, durchzuführen;
3. Wissen, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Bereich der Freiwilligentätigkeit im Sport auszutauschen;
4. die Entwicklung der Freiwilligentätigkeit im Sport in nationalen und europäischen Politiken und Strategien im Bereich Sport, Soziales, Bildung und Beschäftigung zu fördern;
5. Möglichkeiten zu prüfen, wie die Freiwilligentätigkeit im Sport zu Projekten, die aus EU-Fonds gefördert werden, beitragen kann, und Mechanismen zu entwickeln, die eine angemessene Beurteilung der Freiwilligentätigkeit im Sport ermöglichen;
6. gegebenenfalls Aspekte der Freiwilligentätigkeit im Sport in die Aktivitäten der verschiedenen im Einklang mit dem EU-Arbeitsplan für den Sport eingesetzten Expertengruppen aufzunehmen;
7. die Entwicklung der Freiwilligentätigkeit im Sport durch eine neue sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft in den Bereichen Sport, Gesundheit, Kultur, Bildung, Jugend und Sozialpolitik auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene zu ermutigen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

1. besonderes Augenmerk auf die Freiwilligentätigkeit zu richten und unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens darauf zu achten, dass nicht gewinnorientierte Sportverbände Zugang zur nächsten Generation von EU-Programmen haben;
2. Erfolgsfaktoren, bewährte Verfahren und Bereiche, in denen eine engere Zusammenarbeit auf EU-Ebene erforderlich ist, einschließlich der Hindernisse, die der Entwicklung der Freiwilligentätigkeit im Sport derzeit entgegenstehen, zu ermitteln;
3. bei der Vorlage neuer EU-Rechtsvorschriften ihre möglichen Auswirkungen auf die Freiwilligentätigkeit im Sport zu bewerten.

Schlussfolgerungen des Rates über Sprachenkompetenz zur Förderung der Mobilität

(2011/C 372/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ANBETRACHT

1. der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona) vom 15./16. März 2002, in denen zu weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Aneignung von Grundkenntnissen, insbesondere durch Fremdsprachenunterricht in mindestens zwei Sprachen vom jüngsten Kindesalter an, aufgefordert wurde ⁽¹⁾;
2. der Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2006 zu dem Europäischen Indikator für Sprachenkompetenz ⁽²⁾, in denen bekräftigt wurde, dass Fremdsprachenkenntnisse nicht nur dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis der Völker zu fördern, sondern auch eine Voraussetzung für die Mobilität der Arbeitskräfte darstellen und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Europäischen Union zugute kommen;
3. der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen ⁽³⁾, in der die fremdsprachliche Kompetenz zu den Schlüsselkompetenzen gerechnet wird, die in einer Wissensgesellschaft für persönliche Entfaltung, aktive Bürgerschaft, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigungsfähigkeit nötig sind;
4. der Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2007 betreffend einen kohärenten Rahmen von Indikatoren und Benchmarks zur Beobachtung der Fortschritte im Hinblick auf die Lissabonner Ziele im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽⁴⁾, in denen die Kommission ersucht wird, die Entwicklung von Indikatoren zu Sprachkenntnissen näher zu prüfen;
5. der Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union ⁽⁵⁾, in der empfohlen wird, dass die Mitgliedstaaten das Bewusstsein junger Menschen für die Bedeutung interkultureller Fähigkeiten sowie des Erlernens von Fremdsprachen im Hinblick darauf schärfen, Barrieren für ihre grenzüberschreitende Mobilität zu verringern;
6. der Entschließung des Rates vom 21. November 2008 zu einer europäischen Strategie für Mehrsprachigkeit ⁽⁶⁾, in der die Mitgliedstaaten ersucht werden, die Mehrsprachigkeit zu fördern, um den sozialen Zusammenhalt, den interkulturellen Dialog und das europäische Aufbauwerk, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sowie die Mobilität und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu stärken, und die Sprachen der Europäischen Union in der Welt zu fördern;
7. der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) ⁽⁷⁾, wonach es für den Zeitraum 2009-2011 vorrangig gilt, die Bürger zu befähigen, zusätzlich zu ihrer Muttersprache in zwei weiteren Sprachen zu kommunizieren, erforderlichenfalls den Sprachenunterricht in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung zu fördern und Zuwanderern die Möglichkeit zu bieten, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen;
8. des Gemeinsamen Fortschrittsberichts 2010 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ ⁽⁸⁾, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Schlüsselkompetenzen in der Berufs- und Erwachsenenbildung zu verbessern und in diesen Bereichen vor allem der fremdsprachlichen Kommunikation größere Aufmerksamkeit zu schenken;
9. der vom Europäischen Rat am 17. Juni 2010 angenommenen Strategie „Europa 2020“ ⁽⁹⁾ und ihrer beiden Leitinitiativen „Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“ ⁽¹⁰⁾, in der der potenzielle Beitrag der Sprachenkompetenz für einen dynamischeren Arbeitsmarkt anerkannt wird und „Jugend in Bewegung“ ⁽¹¹⁾, in der hervorgehoben wird, dass bessere Sprachenkenntnisse unverzichtbar sein werden, damit Mobilität möglich und interessant wird;
10. der Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 ⁽¹²⁾ über die Förderung der Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken, in der die Bedeutung des frühen Erwerbs von Fremdsprachen und interkulturellen Kompetenzen durch die Förderung einer guten sprachlichen und kulturellen Vorbereitung der Mobilität sowohl in der allgemeinen als auch der beruflichen Bildung anerkannt wird;

UNTER HINWEIS DARAUF, DASS

auf der Tagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 in Barcelona die Sprachenkompetenz als wesentlicher Bestandteil eines wissensbasierten Wirtschaftsraums herausgestellt wurde. Fremdsprachenkenntnisse sind für das Leben aller Bürgerinnen und Bürger der EU eine Fähigkeit, die es ihnen gestattet, sowohl die wirtschaftlichen als auch die sozialen Vorteile der Freizügigkeit innerhalb der Union zu nutzen;

eines der wichtigsten strategischen Ziele der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung darin besteht, allen Menschen, einschließlich benachteiligter Gruppen, einen möglichst ungehinderten Zugang zur Mobilität zu bieten und die verbleibenden Mobilitätshemmnisse abzubauen;

⁽¹⁾ Dok. SN 100/02, Nummer 44 zweiter Gedankenstrich, S. 19.

⁽²⁾ ABl. C 172 vom 25.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. C 311 vom 21.12.2007, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. C 117 vom 6.5.2010, S. 1.

⁽⁹⁾ Dok. EUCO 13/10.

⁽¹⁰⁾ Dok. 17066/1/10 REV 1.

⁽¹¹⁾ Dok. 13729/1/10 REV 1.

⁽¹²⁾ ABl. C 199 vom 7.7.2011, S. 1.

die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im EU-Binnenmarkt dazu beitragen kann, die Qualifikationen der Arbeitnehmer und den Bedarf des Arbeitsmarkts besser aufeinander abzustimmen, dass die Lernmobilität und die berufliche Mobilität aber nach wie vor durch begrenzte Fremdsprachenkenntnisse erheblich beeinträchtigt werden;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, DASS

die Verantwortung für die organisatorischen und inhaltlichen Aspekte der allgemeinen und beruflichen Bildung zwar bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt, dass die europäische Zusammenarbeit aber dennoch eine nützliche Rolle bei der Ermittlung der zu entwickelnden Sprachkompetenz sowie der wirksamsten Methoden und der günstigsten Rahmenbedingungen für deren Entwicklung spielt;

SOWIE IN ANBETRACHT

der Konferenz des Vorsitzes zum Thema Sprachkompetenz für den beruflichen und sozialen Erfolg in Europa, die im September 2011 in Warschau abgehalten wurde, und der Konferenz der EU-Minister mit Zuständigkeit für das Pflichtschulwesen, die im Oktober 2011 in Danzig stattfand —

NIMMT KENNTNIS VON

- den Arbeiten, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode gegenwärtig mit Unterstützung der Kommission durchführen, um den Beitrag zu verstärken, den der Spracherwerb zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen in einem Arbeitsmarkt, in dem Fremdsprachenkenntnisse einen entscheidenden Vorteil bieten können, leisten kann;
- den Tätigkeiten der von der Kommission eingerichteten Business Platform for Multilingualism, die darauf hinarbeitet, dass Sprachkompetenz wirksamer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, eingesetzt werden;
- den Ergebnissen der Civil Society Platform on Multilingualism zur Frage, wie für alle Bürger Möglichkeiten zum lebenslangen Erlernen von Sprachen geschaffen werden können, um die soziale Einbeziehung von Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu verbessern und die Sprachenvielfalt und den interkulturellen Dialog zu fördern;

BEGRÜSST

- den von der Kommission vorgelegten Bericht über die Umsetzung der Entschließung des Rates vom 21. November 2008 zu einer europäischen Strategie für Mehrsprachigkeit, in der die Initiativen zur Förderung des Fremdspracherwerbs und der Sprachenvielfalt und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte im Detail dargelegt werden;
- die Neufassung 2011 des Inventory of Community actions in the field of multilingualism, in der die Maßnahmen in diesem Bereich dargelegt werden, die die verschiedenen Kommissionsdienststellen in den letzten drei Jahren durch-

geführt haben, und in der nachdrücklich betont wird, dass die Mehrsprachigkeitspolitik die Beschäftigungsfähigkeit der Unionsbürger und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen erhöht;

- die Veröffentlichung des Handbuchs Language learning at pre-primary school level — making it efficient and sustainable — A policy handbook, die erheblich zur Verbreitung der Erkenntnis beiträgt, dass Fremdsprachen bereits vom frühesten Kindesalter an erlernt werden sollten;
- die Veröffentlichung des Berichts Providing communication skills for the labour market als Ergebnis der Arbeiten der themenspezifischen Arbeitsgruppe „Sprachen für Beschäftigung“ im „ET 2020“-Rahmen;

IST SICH IN FOLGENDEN PUNKTEN EINIG:

1. Die Mobilität zu Lernzwecken — also ein Auslandsaufenthalt mit dem Ziel, neues Wissen sowie neue Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben — ist eine der bedeutsamen Möglichkeiten, mit denen Bürgerinnen und Bürger ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöhen, ihr interkulturelles Bewusstsein, ihre Kreativität und ihre persönliche Entfaltung verbessern und aktiv an der Gesellschaft teilhaben können.
2. Die gute Beherrschung von Fremdsprachen zählt zu den Schlüsselkompetenzen, die ausschlaggebend dafür sind, in der modernen Welt und auf dem Arbeitsmarkt seinen Weg zu finden. Mehrsprachigkeit ist nicht nur Teil des europäischen Kulturerbes, sondern bietet auch die Chance, dass sich eine Gesellschaft entwickelt, die offen ist, kulturelle Vielfalt achtet und zur Zusammenarbeit bereit ist.
3. Der Pflege und Entwicklung — im Rahmen der verfügbaren Ressourcen — von europäischen Instrumenten und Programmen, die den Spracherwerb sowohl in formalen als auch nichtformalen Bildungskontexten unterstützen, kommt eine nützliche Rolle bei der Förderung der Lernmobilität und der beruflichen Mobilität zu.
4. Während allgemeine Sprachenprogramme dabei helfen, die grundlegenden Kommunikationsfertigkeiten für den Alltagsgebrauch zu verbessern, können Methoden wie integriertes Lernen von Inhalten und Sprache (CLIL) sowohl in der allgemeinen als auch in der beruflichen Bildung bei der Förderung der Mobilität und der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer besonders wirksam sein.
5. Um das integrierte Lernen von Inhalten und Sprache zu fördern, sollten Lehrkräfte und Ausbilder, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, ermutigt werden, eine hohe Sprachkompetenz zu erwerben, und Zugang zu hochwertigen Lehrressourcen erhalten.
6. Eine breitere Sprachenpalette, die auch weniger verbreitete Sprachen sowie die Sprachen der Nachbarländer umfasst, sollte — soweit möglich und angebracht — auf allen Ebenen der Bildung in einer Perspektive des lebenslangen Lernens angeboten werden; diesbezüglich sollte von den entsprechenden Sprach- und Kulturinstituten mehr Information und Orientierung angeboten werden.

7. Der Ausbau der Sprachenkompetenz von Menschen, insbesondere Kindern, aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen, mit Migrationshintergrund oder aus Roma-Gemeinschaften sowie von Menschen mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung kann dazu beitragen, eine bessere soziale Einbeziehung und künftige berufliche Entwicklung zu gewährleisten.
8. Vermittlung und Erwerb von Sprachenkenntnissen auf hohem Qualitätsniveau — beispielsweise von beschäftigungsbezogener Fachsprache — sind für die Internationalisierung der Hochschulen und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolventen unerlässlich.
9. Die Möglichkeit des Fremdsprachenerwerbs für Menschen jeden Alters, auch Senioren, ist zudem in Anbetracht der gegenwärtigen demographischen Entwicklungen und der Notwendigkeit wichtig, einem wachsenden Anteil älterer EU-Bürger gleiche Chancen zu eröffnen.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. ihre Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels von Barcelona zu intensivieren, z. B. indem sie den Fremdsprachenunterricht ausweiten und dessen Qualität und Relevanz in der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, der Hochschulbildung sowie im Kontext des lebenslangen Lernens verbessern;
2. anzuerkennen, dass die Beurteilung des Leistungsstands beim Unterrichten und Erlernen von Sprachen ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung ist;
3. die Ausbildung und berufsbegleitende Schulung der Sprachlehrer und die fremdsprachenbezogene Schulung von Lehrkräften anderer Unterrichtsfächer zu verbessern und ihre Mobilität zu fördern und zu erleichtern und dabei administrative Hemmnisse möglichst weitgehend abzubauen;
4. innovative Formen der europäischen Zusammenarbeit sowie experimentelle und neue Ansätze beim Unterrichten und Erlernen von Sprachen zu ermutigen, wie das integrierte Lernen von Inhalten und Sprachen (auch in zweisprachigen Schulen), Möglichkeiten der Mobilität zwecks *Language Immersion* und gegebenenfalls eine stärkere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) auch in kreativen Umfeldern zum Erlernen von Sprachen;
5. sofern machbar und sinnvoll, das Sprachenangebot bei der Aus- und Fortbildung auszuweiten und die Vermittlung von weniger verbreiteten Sprachen (insbesondere in Grenzregionen) und der Sprachen der Nachbarländer zu fördern, um den Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsaustausch zu erleichtern;
6. zu erwägen, gegebenenfalls in die Fremdsprachencurricula eine kulturelle Dimension einzubeziehen, da diese für das spätere Lernen und die berufliche Mobilität wichtig ist;
7. Maßnahmen zu fördern, die sowohl Kindern als auch Erwachsenen mit Migrationshintergrund oder aus Roma-Gemeinschaften helfen sollen, die Amtssprache (oder -sprachen) des Aufnahmelandes und gegebenenfalls die

Unterrichtssprache zu erlernen, wenn diese nicht identisch sind; zudem zu prüfen, wie es Kindern mit einem solchen Hintergrund ermöglicht werden kann, den Kenntnisstand in ihrer Muttersprache zu halten und ihre Kenntnisse weiterzuentwickeln;

8. Möglichkeiten zu sondieren, wie die muttersprachlichen Kenntnisse von Kindern und Erwachsenen mit Migrationshintergrund anerkannt und validiert werden können;
9. Schulen, Berufsbildungseinrichtungen und Hochschulen zu ermutigen, zu integrierten Herangehensweisen an Sprachenlehren und -lernen überzugehen;
10. das Zusammenspiel zwischen dem Bildungswesen und der Arbeitswelt zu fördern, indem dem Sprachenbedarf auf dem Arbeitsmarkt stärker Rechnung getragen, Schülern und Studierenden über den gesamten Bildungsweg hinweg eine regelmäßige Beratung angeboten und das Sprachenlernen am Arbeitsplatz unterstützt wird;
11. Möglichkeiten für öffentlich-private Partnerschaften auszuloten, die zum Ziel haben, die Vermittlung der für den Arbeitsmarkt sinnvollen Sprachkenntnisse zu gewährleisten, insbesondere als vorbereitende Maßnahme für Mobilität und Auslandspraktika;
12. die Förderung von Initiativen zum Erlernen von Fremdsprachen und von einem den Fremdsprachenerwerb begünstigenden Umfeld zu unterstützen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

1. die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich des Sprachenlehrens und -lernens unter umfassender Nutzung der EU-Programme und europäischen Instrumente im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen;
2. die Arbeiten zur Sprachenpolitik, die während des ersten Arbeitszyklus der „ET 2020“ in der mit dem frühzeitigen Spracherwerb befassten themenspezifischen Arbeitsgruppe initiiert wurden, auf andere Stufen des Bildungsweges auszuweiten (Grundschule, Sekundarstufe, usw.), und gleichzeitig besonderes Augenmerk auf die Berufs- und Erwachsenenbildung zu richten;
3. ausgehend von den Ergebnissen der für 2012 erwarteten europäischen Studie über Sprachenkompetenz und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu erwägen, einen Vorschlag für einen eventuellen Referenzwert (Benchmark) für Sprachenkompetenz zu unterbreiten, um die ständige Verbesserung der Sprachenausbildung voranzutreiben;
4. europaweite Studien und Erhebungen über Methoden und Instrumente für den Spracherwerb zu initiieren und zu verbreiten, wobei qualitative Aspekte zu berücksichtigen und zusätzliche administrative Belastungen und Kosten zu vermeiden sind, und die Ergebnisse den Praktikern und den nationalen Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen;

5. den Informationsaustausch über die verfügbaren Ressourcen für den Spracherwerb zu unterstützen und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die im Rahmen der EU-Sprachenpolitik ausgearbeiteten Leitlinien und Instrumente in der Praxis zu nutzen;
6. die Business Platform for Multilingualism und ähnliche Initiativen von Interessengruppen weiterhin zu unterstützen;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF,

1. die Mobilität zum Zweck des Spracherwerbs zu fördern, um den Lernenden die Überwindung anfänglicher Sprachbarrieren zu erleichtern und sie dazu anzuregen, Kompetenzen in mindestens zwei Fremdsprachen zu erwerben;
2. Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, um die Wirksamkeit der Sprachenausbildung zu verbessern und jungen Menschen die geeignete Kombination sprachlicher Kompetenzen und die Fähigkeit zu vermitteln, weiterhin neue Kompetenzen entsprechend künftigen Erfordernissen und Interessen zu erwerben, indem Fremdsprachen über bestehende und künftige Plattformen und Netze für Lehrer und Ausbilder gefördert werden;
3. zur Geltung zu bringen, dass es zur Förderung von Mobilität und Beschäftigungsfähigkeit spezieller sprachlicher Inhalte für berufliche Zwecke, insbesondere in der beruflichen und der Hochschulbildung, bedarf;
4. weiter Instrumente zur Beobachtung der Fortschritte auf dem Gebiet des Spracherwerbs — im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und bei geringstmöglicher administrativer Belastung — zu entwickeln, mit denen sich sowohl quantitative als auch qualitative Daten gewinnen lassen, damit auf diese Weise die effizientesten Praktiken und verbesserungswürdige Bereiche ermittelt werden können;
5. unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren zu prüfen, wie die Anerkennung und Validierung von

Sprachenkompetenz, die im Wege nichtformaler und informeller Bildung erworben wurde, ausgeweitet werden kann;

6. die Nutzung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen in Erwägung zu ziehen, um
 - auf eine engere Verzahnung zwischen diesem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und den Europäischen Qualifikationsrahmen hinzuwirken und
 - die Möglichkeiten für die Zertifizierung der von Schülern und Studierenden am Ende ihrer pflichtschulischen Bildung bzw. ihrer Hochschulbildung erworbenen Sprachenkompetenz zu erweitern;
7. Verbindungen zwischen den Qualifikationen aus der beruflichen Bildung, einschließlich Sprachkenntnissen, und dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu schaffen, und dabei die Ressourcen und Erfahrungen aller einschlägigen europäischen Institutionen und Akteure, insbesondere des Europarates und seines Europäischen Fremdsprachenzentrums, sinnvoll zu nutzen;
8. über die EU-Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendpolitik weiterhin die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen sowie die Austauschprogramme für Schüler und Studierende, auch diejenigen in der beruflichen Bildung, zu unterstützen, um ihnen beim Ausbau ihrer Sprachenkompetenz zu helfen;
9. gegebenenfalls sowohl auf nationaler Ebene als auch durch europaweite Zusammenarbeit die Konzipierung von Materialien für das Lehren und Lernen von seltener unterrichteten Sprachen zu unterstützen;
10. unbeschadet der anstehenden Verhandlungen in Betracht zu ziehen, dass der Spracherwerb zu einem vorrangigen Bereich in der nächsten Generation von EU-Programmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wird.

Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für die Lernmobilität

(2011/C 372/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung eines Aktionsplans zur Förderung der Mobilität ⁽¹⁾;
- die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft ⁽²⁾;
- die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität ⁽³⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2007 betreffend einen kohärenten Rahmen von Indikatoren und Benchmarks zur Beobachtung der Fortschritte im Hinblick auf die Lissabonner Ziele im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽⁴⁾;
- die Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union ⁽⁵⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. November 2008 zur Mobilität junger Menschen ⁽⁶⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) ⁽⁷⁾;
- die Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018) ⁽⁸⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März 2010 zu Europa 2020 ⁽⁹⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 2010 zu den Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung im Zeitraum 2011–2020 ⁽¹⁰⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zur Initiative „Jugend in Bewegung“ — ein integriertes Konzept für die Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sich junge Menschen konfrontiert sehen ⁽¹¹⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2011 zur Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Durchführung der Strategie Europa 2020 ⁽¹²⁾;
- die Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 — Jugend in Bewegung — die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern ⁽¹³⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. November 2011 zur östlichen Dimension der Jugendbeteiligung und Jugendmobilität;
- den Bericht der Kommission vom 7. Juli 2011 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Zwischenevaluierung des Programms für lebenslanges Lernen ⁽¹⁴⁾;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

der Ergebnisse der Konferenz des Vorsitzes zum Thema Lernmobilität, die vom 17. bis 19. Oktober 2011 in Sopot stattfand;

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDE ERWÄGUNGEN:

Die Lernmobilität wird allgemein als ein Faktor betrachtet, der zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen beiträgt, weil dabei wichtige Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, darunter insbesondere Sprachkompetenzen und interkulturelles Verständnis, aber ganz allgemein auch Sozialkompetenzen und bürgerschaftliche Kompetenzen, Unternehmerteilgeist, Problemlösungskompetenz und Kreativität. Lernmobilität bietet nicht nur dem Einzelnen die Gelegenheit, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, sondern kann auch dazu beitragen, die Qualität der Bildung insgesamt zu verbessern, insbesondere durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus kann sie auch zur Stärkung einer europäischen Identität und eines europäischen Bürgersinns beitragen.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 23.12.2000, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. C 311 vom 21.12.2007, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1.

⁽⁹⁾ Dok. 7586/10.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 5.

⁽¹¹⁾ ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. C 70 vom 4.3.2011, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. C 199 vom 7.7.2011, S. 1.

⁽¹⁴⁾ Dok. 12668/11.

Deshalb besteht eines der wichtigsten strategischen Ziele der Politik der EU auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung darin, allen Menschen — auch den benachteiligten Bevölkerungsgruppen — einen möglichst umfassenden Zugang zur Mobilität zu eröffnen und die verbleibenden Mobilitätshindernisse abzubauen;

WEIST HIN AUF

- die vom Rat im Rahmen der Empfehlung zur Europäischen Qualitätscharta für Mobilität an die Kommission gerichtete Aufforderung, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden geschlechtsspezifisch aufgeschlüsseltes statistisches Datenmaterial über die Mobilität zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern oder zu entwickeln ⁽¹⁵⁾;
- den Bericht des Hochrangigen Experten-Forums zur Mobilität vom Juni 2008 und dessen Vorschlag, allen jungen Menschen in Europa Gelegenheit zur Lernmobilität zu geben;
- das im Rahmen des Bologna-Prozesses im April 2009 in Leuven/Louvain-la-Neuve festgelegte Ziel hinsichtlich der Mobilität zu Lernzwecken in der Hochschulbildung;
- das Grünbuch der Kommission vom Juli 2009 zur Förderung der Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken ⁽¹⁶⁾;
- das Kommuniqué von Brügge vom Dezember 2010 sowie die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung im Zeitraum 2011-2020 ⁽¹⁷⁾, in denen gefordert wird, dass die europäischen Berufsbildungssysteme bis 2020 erheblich mehr Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Mobilität schaffen sollten;
- das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vom 24. Mai 2011 zur Entwicklung von Benchmarks zu Bildung für Beschäftigungsfähigkeit und zu Mobilität zu Lernzwecken ⁽¹⁸⁾;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 28./29. November 2011 über Sprachenkompetenz zur Förderung der Mobilität;

ERKENNT AN, DASS

- Lernmobilität sowohl zur persönlichen als auch zur beruflichen Entwicklung junger Menschen beiträgt und die Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit steigert, wie dies nicht nur die EU-Programme in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend, sondern auch eine Reihe internationaler qualitativer Studien zur Lernmobilität unter Beweis stellen;

- eine europäische Benchmark ⁽¹⁹⁾ zur Lernmobilität mit aussagekräftigen Indikatoren ⁽²⁰⁾ zur Unterstützung und Beobachtung der Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das bereits vereinbarte ⁽²¹⁾ Ziel einer verstärkten Mobilität beitragen sowie Beispiele guter Praxis aufzeigen und die Entwicklung von Peer-Learning-Initiativen unterstützen könnte;

- die Datenerhebung zur Messung der Fortschritte anhand der europäischen Benchmark für die Lernmobilität im Rahmen verfügbarer Ressourcen geschehen sollte;
- eine Benchmark — zwecks Berücksichtigung unterschiedlicher Bildungsgegebenheiten — im Wesentlichen zwischen zwei Bereichen unterscheiden sollte, nämlich der Hochschulbildung und der Berufsausbildung;
- es auch wichtig ist, der Benchmark einen Indikator hinzuzufügen, der jegliche Art von Lernmobilität junger Menschen umfasst, einschließlich der Mobilität in einem formalen oder nicht formalen Rahmen;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten

- (1) und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 zur Förderung der Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Lernmobilität erhöht wird und die in der Anlage beschriebene europäische Benchmark erreicht wird;
- (2) auf der Grundlage verfügbarer Quellen und Instrumente und bei möglichst geringen Verwaltungslasten und -kosten die Datenerhebung zur Lernmobilität auf allen Hochschulstufen, in der Berufsausbildung sowie im Rahmen der Lernmobilität junger Menschen generell zu verbessern, damit die Fortschritte anhand der in der Anlage beschriebenen europäischen Benchmark und des Indikators gemessen werden können;
- (3) die Einführung und den Einsatz von EU-Programmen und -Instrumenten wie Europass, Youthpass, EQR, ECTS und ECVET zur Unterstützung der Mobilität zu Lernzwecken und des lebenslangen Lernens zu fördern;

⁽¹⁹⁾ Wie in dem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung von 2009 erläutert, handelt es sich um einen europäischen Durchschnittsbezugswert, der nicht als konkretes, von allen Ländern zu erreichendes Ziel zu betrachten ist, sondern eher als kollektives Ziel, zu dessen Erreichen die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, ihren Beitrag zu leisten (ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 7).

⁽²⁰⁾ Im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems festzulegen.

⁽²¹⁾ Siehe die Schlussfolgerungen des Rates vom November 2008 zur Mobilität junger Menschen (siehe Fußnote 6).

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽¹⁶⁾ KOM (2009) 329 endg.

⁽¹⁷⁾ Siehe Fußnote 10.

⁽¹⁸⁾ Dok. 10697/11 — SEK(2011) 670 endg.

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- (1) mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie insbesondere mit Hilfe von Eurostat dabei zu unterstützen, die Verfügbarkeit aussagekräftiger Indikatoren und Statistiken im Zeitraum bis 2020 zu verbessern; dabei sollten die verfügbaren statistischen Daten und Haushaltserhebungen bestmöglich genutzt werden, um die Verwaltungslasten und -kosten möglichst gering zu halten;
- (2) insbesondere im Zuge regelmäßiger Zwischenberichte zu prüfen, inwieweit die im „ET 2020“-Rahmen gesteckten Mobilitätsziele erreicht werden;
- (3) dem Rat bis Ende 2015 über die Ergebnisse im Hinblick auf eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der in der Anlage beschriebenen europäischen Benchmark Bericht zu erstatten;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, MIT UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION

- (1) Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Lernmobilität sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu beobachten, unter anderem durch die Erhebung qualitätsbezogener Daten über Beispiele guter Praxis als Grundlage für eine faktengestützte Politikgestaltung;
- (2) im Hinblick auf die Lernmobilität in der Hochschulbildung im Rahmen verfügbarer Ressourcen und in enger Synergie

mit dem Bologna-Prozess die Erhebung von Daten aus administrativen und anderen Quellen über die Mobilität von Studierenden auf allen Stufen (einschließlich der Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten und Studienabschlüssen) zu verbessern, damit die Fortschritte anhand der in der Anlage (Abschnitt I-1) beschriebenen Mobilitätsbenchmark gemessen werden können; diese Daten sollten insbesondere zum Zeitpunkt des Studienabschlusses ermittelt werden;

- (3) im Hinblick auf die Lernmobilität in der Berufsausbildung verfügbare Haushaltserhebungen mit dem Ziel, die für die in der Anlage (Abschnitt I-2) beschriebene Benchmark für die Lernmobilität erforderlichen Daten zu erheben, bestmöglich zu nutzen;
- (4) im Hinblick auf die Lernmobilität junger Menschen im Allgemeinen verfügbare Haushaltserhebungen dahin gehend bestmöglich zu nutzen, die zur Entwicklung eines Indikators erforderlichen Daten zu erheben, welcher die gesamte Lernmobilität — im formalen wie nicht formalen Rahmen — einschließlich einer Aufschlüsselung nicht formaler Mobilität erfasst, um die Übersichtstafel der EU-Indikatoren im Bereich Jugend⁽²²⁾ zu ergänzen und die Benchmark für die Lernmobilität in der Zukunft möglicherweise auf die Jugendmobilität im Allgemeinen auszudehnen (Abschnitt II der Anlage);
- (5) zu prüfen, ob verfügbare Erhebungen zu Lehrkräften auf allen Bildungsebenen genutzt werden können, um Indikatoren zur Mobilität von Lehrkräften zu entwickeln und die Benchmark für die Lernmobilität in der Zukunft möglicherweise auf die Mobilität der Lehrkräfte⁽²³⁾ auszudehnen.

⁽²²⁾ Dok. 8320/11 — SEK(2011) 401 endg.

⁽²³⁾ Siehe den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung aus dem Jahr 2009 (siehe Fußnote 7).

ANLAGE

EUROPÄISCHER DURCHSCHNITTSBEZUGSWERT

(„europäische Benchmark“)

FÜR DIE LERNMOBILITÄT

Zur Beobachtung der Fortschritte und Ermittlung des Handlungsbedarfs wie auch als Beitrag zu einer faktengestützten Politikgestaltung haben die Mitgliedstaaten 2009 vereinbart, dass die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽¹⁾ festgelegten Ziele durch europäische Durchschnittsbezugswerte („europäische Benchmarks“) unterstützt werden. Dabei einigten sie sich auf fünf europäische Benchmarks und forderten die Kommission auf, weitere Benchmarks vorzuschlagen, unter anderem in Bezug auf die Lernmobilität.

Nach Prüfung der Vorschläge im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 24. Mai 2011 ⁽²⁾ stimmen die Mitgliedstaaten nun auch der folgenden Benchmark für die Lernmobilität zu, die zwischen zwei Hauptbereichen — Hochschulbildung und Berufsausbildung — unterscheidet.

Die europäische Benchmark für die Lernmobilität in den beiden nachstehend erläuterten Bereichen ergänzt die bereits im Mai 2009 angenommenen Benchmarks. Sie sollten sich nur auf vergleichbare Daten stützen und den unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Sie sind nicht als konkrete Ziele für einzelne Länder zu sehen, die bis 2020 erreicht werden müssen. Die Mitgliedstaaten sind vielmehr aufgerufen, auf der Grundlage nationaler Prioritäten und unter Berücksichtigung der sich ändernden wirtschaftlichen Umstände zu prüfen, wie und inwieweit sie dazu beitragen können, dass die europäischen Benchmarks mittels nationaler Maßnahmen gemeinsam erreicht werden.

Darüber hinaus sollte im Hinblick auf formales wie nicht formales Lernen ein Indikator für die Lernmobilität junger Menschen im Allgemeinen entwickelt werden, mit dem die Benchmark für die Lernmobilität in der Zukunft möglicherweise auf die Lernmobilität junger Menschen in jeglichem Rahmen ausgedehnt werden könnte.

Lernmobilität bedeutet physische Mobilität einschließlich weltweiter Mobilität.

I. BENCHMARK FÜR DIE LERNMOBILITÄT

1. Lernmobilität im Hochschulbereich

Im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung von Studierenden an der Lernmobilität:

Bis 2020 sollten in der EU durchschnittlich mindestens 20 % der Hochschulabsolventen eine Studien- oder Ausbildungsphase (einschließlich Praktika) im Ausland absolviert haben, die mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte abdeckt oder eine Mindestdauer von 3 Monaten umfasst.

Bei der Feststellung, wie groß die Mobilität in den einzelnen Staaten ist, könnten auch kürzere Phasen berücksichtigt werden, sofern diese von dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen eines hochwertigen Mobilitätsprogramms anerkannt und separat erfasst werden.

Um Qualität und Übereinstimmung mit dem Bologna-Prozess zu gewährleisten, werden die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, in Kooperation mit den zuständigen „Bologna-Stellen“ harmonisierte Schwellenwerte für die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte und die Mindestdauer eines Studienaufenthalts festzulegen.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass im Ausland absolvierte Studienzeiten uneingeschränkt anerkannt werden.

2. Lernmobilität im Bereich der Berufsausbildung (I-VET)

Im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung von in der Berufsausbildung stehenden Menschen an der Lernmobilität:

Bis 2020 sollten in der EU durchschnittlich mindestens 6 % der 18- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung eine mit der Berufsausbildung zusammenhängende Ausbildungsphase (einschließlich Praktika) von mindestens zwei Wochen ⁽³⁾ oder, sofern im „Europass“ verzeichnet, auch von kürzerer Dauer im Ausland absolviert haben.

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 7.

⁽²⁾ Dok. 10697/11.

⁽³⁾ = 10 Werktage.

Um Qualität zu gewährleisten, werden die Mitgliedstaaten ersucht, einschlägige Instrumente wie den Europass und die Systeme ECVET und EQAVET zu nutzen.

Die Benchmark — einschließlich ihrer Definition und ihres Zielwerts — sollte bei Bedarf bis Ende 2015 überprüft bzw. überarbeitet werden.

II. INDIKATOR FÜR DIE LERNMOBILITÄT JUNGER MENSCHEN IM ALLGEMEINEN

Es handelt sich um einen allgemeinen Indikator für die Lernmobilität, der es ermöglicht, jegliche Lernerfahrung junger Menschen im Ausland zu erfassen. Der Indikator umfasst Lernmobilität innerhalb der formalen Bildungs- und Ausbildungssysteme gleich welcher Dauer und auf allen Ebenen sowie Lernmobilität im nicht formalen Rahmen einschließlich Jugendaustauschprogrammen oder Freiwilligentätigkeiten.

Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung

(2011/C 372/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Das Hochschulwesen spielt bei der Generierung von Wissen, das die Grundlage für die menschliche und gesellschaftliche Entwicklung bildet, und bei der Förderung des aktiven Bürgersinns eine entscheidende Rolle.
2. In der im Juni 2010 angenommenen Strategie *Europa 2020* für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ⁽¹⁾ wurde das konkrete Ziel gesteckt, das Bildungsniveau zu verbessern, insbesondere indem der Anteil der jungen Menschen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf mindestens 40 % bis zum Jahr 2020 erhöht werden soll.
3. Mit der Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999 wurde ein zwischenstaatlicher Prozess begründet, der auf die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums abzielt und der von der Europäischen Union aktiv unterstützt wird; auch haben die für das Hochschulwesen in den Teilnehmerstaaten zuständigen Minister auf ihrer Tagung in Löwen und Louvain-la-Neuve am 28. und 29. April 2009 die Hochschuleinrichtungen ⁽²⁾ dazu aufgerufen, ihre Aktivitäten im Zeitraum bis 2020 weiter zu modernisieren.
4. In der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 sind die Bedingungen und Vorschriften für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zu Studienzwecken oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst festgelegt ⁽³⁾.
5. In der Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Forscher, die Drittstaatsangehörige sind, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung zum Aufenthalt in den Mitgliedstaaten zugelassen werden ⁽⁴⁾.
6. Mit der Entschließung des Rates vom 23. November 2007 über die Modernisierung der Universitäten im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas in einer globalen wissensbasierten Wirtschaft ⁽⁵⁾ wurden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, die Internationalisierung der Hochschulen zu fördern, indem sie auf eine Qualitätssicherung durch eine unabhängige und gegenseitige Evaluierung der Universitäten hinwirken, Mobilität sowie gemeinsame und doppelte Studienabschlüsse fördern und die Anerkennung von Qualifikationen und Studienzeiten erleichtern.
7. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽⁶⁾ wurde festgestellt, dass — insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung, die Anerkennung, die Mobilität und die Transparenzinstrumente — eine enge Synergie mit dem Bologna-Prozess angestrebt werden sollte, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Modernisierung der Hochschulbildung zu unterstützen und einen europäischen Hochschulraum zu schaffen.
8. In den Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 26. November 2009 zur Entwicklung der Rolle der Bildung in einem leistungsfähigen Wissensdreieck ⁽⁷⁾ wurde es als notwendig erachtet, die Leitungs- und Finanzstrukturen der Hochschulen weiter zu reformieren, um diesen mehr Autonomie und Verantwortlichkeit zu verleihen, damit stärker diversifizierte Einnahmen und eine effektivere Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ermöglicht und die Hochschulen dafür ausgerüstet werden, in globalem Maßstab am Wissensdreieck teilzuhaben.
9. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Mai 2010 zur Internationalisierung der Hochschulbildung ⁽⁸⁾ wurde die Kommission ersucht, eine Strategie der EU für die internationale Hochschulbildung zu entwickeln, die darauf abzielt, die Kohärenz und Komplementarität zwischen den bestehenden Initiativen der EU und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit zu verbessern, und die dazu angetan ist, die Anziehungskraft der europäischen Hochschulbildung, Forschung und Innovation im Rahmen der externen Maßnahmen der Union weiter zu steigern.
10. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2010 zum Thema „Neue Qualifikationen für neue Arbeitsplätze: Weitere Schritte“ ⁽⁹⁾ wurde hervorgehoben, dass ein integratives Wachstum gefördert werden muss und dass Menschen aller Altersgruppen dabei unterstützt werden müssen, Veränderungen zu antizipieren und zu bewältigen, indem sie mit den dafür erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen ausgestattet werden.
11. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zur Initiative „Jugend in Bewegung“ ⁽¹⁰⁾ wurde dazu aufgerufen, die Qualität und Attraktivität der Bildung auf allen Ebenen, insbesondere auf Ebene der höheren Bildung, zu steigern.

⁽¹⁾ Dok. EUCO 13/10.⁽²⁾ Um der sprachlichen Vielfalt und den nationalen Traditionen und Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, umfasst dieser Begriff alle tertiären Bildungseinrichtungen einschließlich (technischer) Universitäten, (technischer) Fachhochschulen, Grandes Ecoles, Wirtschaftsuniversitäten und Business Schools, technischer Fachschulen, IUT, Akademien etc.⁽³⁾ ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15.⁽⁵⁾ Dok. 16096/1/07 REV 1.⁽⁶⁾ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. C 302 vom 12.12.2009, S. 3.⁽⁸⁾ ABl. C 135 vom 26.5.2010, S. 12.⁽⁹⁾ Dok. 10841/10.⁽¹⁰⁾ ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 9.

12. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2010 zur „Innovationsunion“ für Europa ⁽¹⁾ wurde betont, wie wichtig es ist, den Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung sowie in die Forschung Priorität einzuräumen und das intellektuelle Kapital Europas uneingeschränkt zu nutzen, um Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auf lange Sicht zu sichern.
13. Der Europäische Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen vom 4. Februar 2011, dass ein strategisches und integriertes Konzept zur Förderung von Innovation und zum optimalen Einsatz des intellektuellen Kapitals Europas zum Nutzen der Bürger, der Unternehmen — insbesondere der KMU — und der Forscher verwirklicht wird ⁽²⁾.
14. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2011 zur Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Durchführung der Strategie Europa 2020 ⁽³⁾ wurde hervorgehoben, dass die Hochschuleinrichtungen bestrebt sein sollten, die Qualität und Relevanz der von ihnen angebotenen Studiengänge zu verbessern, um einen breiteren Kreis von Bürgern dazu zu bewegen, sich an Hochschulen einzuschreiben, und dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu fördern ist, um das Wissensdreieck als Grundlage für eine innovativere und kreativere Wirtschaft zu stärken.
15. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2011 zu einem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 ⁽⁴⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Ziele festzulegen oder weiterhin auf ihre Ziele hinzuarbeiten, die die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu guter Bildung, einschließlich Hochschulbildung, auch in der Praxis betreffen könnten.
16. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 31. Mai 2011 zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR) durch EFR-bezogene Arbeitsgruppen ⁽⁵⁾ wurde festgehalten, dass die bei der Umsetzung des EFR erzielten beträchtlichen Fortschritte zu einer Fortführung des umfassenden strategischen Ansatzes unter voller Nutzung des intellektuellen Kapitals Europas führen sollten.
17. In der Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 „Jugend in Bewegung — die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern“ ⁽⁶⁾ wurde festgestellt, dass die Mobilität zu Lernzwecken zur Öffnung der Systeme und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen und sie europäischer und internationaler sowie leichter zugänglich und effizienter machen kann. Indem der Aufbau einer wissensintensiven Gesellschaft unterstützt wird, kann auch Europas Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.
18. Mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. November 2011 zu einer Benchmark für die Lernmobilität wird

angestrebt, die Beteiligung von Studierenden an der Lernmobilität zu erhöhen und quantitative und qualitative Schwellen für die Feststellung von Studien- oder Ausbildungsphasen im Ausland vorzugeben.

19. Die Europäische Union verfügt über eine lange Tradition der Zusammenarbeit mit Drittländern, die auf einem Bündel von Maßnahmen und Instrumenten beruht und bei der die Hochschulbildung eine zunehmend wichtige Rolle spielt. Die Zusammenarbeit in der Hochschulbildung ist darüber hinaus zentraler Bestandteil multilateraler Kooperationsrahmen wie der Östlichen Partnerschaft, der Union für den Mittelmeerraum oder der Nördlichen Dimension sowie der Beziehungen zu den westlichen Balkanstaaten;

IM LICHT

1. der ersten EFR-Konferenz auf Ministerebene zum Thema Intellectual Capital — Creative Impact (Intellektuelles Kapital — Kreativitätseffekt) vom 20. Juli 2011 in Sopot, auf der auf die Rolle hingewiesen wurde, die Universitäten in einer globalen Welt als wichtige Quelle von Wissen und innovativem Denken insbesondere in Bezug auf strategische Bereiche der Forschung, die auf gegenwärtige Herausforderungen abzielt, spielen;
2. der Konferenz des Vorsitzes über die Modernisierung der Hochschulbildung (24./25. Oktober 2011 in Sopot), auf der hervorgehoben wurde, dass die Hochschulbildungssysteme insbesondere angesichts der aktuellen Herausforderungen wie globaler Wettbewerb und demografische Entwicklung zu modernisieren sind —

BEGRÜSST

die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2011 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Wachstum und Beschäftigung unterstützen — eine Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen ⁽⁷⁾;

ERKENNT AN, DASS

1. angesichts des derzeitigen Wirtschaftsklimas die Hochschulbildung (einschließlich der tertiären Berufsbildung) aufgrund ihrer Verbindungen zu Forschung und Innovation eine wesentliche Rolle für die Schaffung hochqualifizierten Humankapitals und die Förderung der für Europa in seinem Streben nach sicheren Arbeitsplätzen, Wirtschaftswachstum und Wohlstand so notwendigen wesentlichen Forschung spielt;
2. die Abschlüsse der Absolventen nicht immer den Bedürfnissen von Arbeitsmarkt und Gesellschaft entsprechen. Öffentliche und private Arbeitgeber berichten vermehrt über ein Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie über Schwierigkeiten, angesichts der sich ändernden Bedürfnisse der wissensbasierten Wirtschaft geeignetes Personal zu finden;

⁽¹⁾ Dok. 17165/10.

⁽²⁾ Dok. EUCO 2/11, S. 6, Nummer 16.

⁽³⁾ ABl. C 70 vom 4.3.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ Dok. 10658/11.

⁽⁵⁾ Dok. 11032/11.

⁽⁶⁾ ABl. C 199 vom 7.7.2011, S. 1.

⁽⁷⁾ Dok. 14198/11 + ADD 1.

3. Europa sehr viel mehr ausgebildete Forscher und Forscher mit Erfahrung außerhalb des Hochschulbereichs, auch aus dem privaten Sektor, benötigt, um seine Volkswirtschaften forschungsintensiver zu gestalten und somit Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;
 4. eine Erhöhung der Anzahl von Hochschulabsolventen voraussetzt, dass den Herausforderungen in puncto Qualität und Diversität vermehrt Rechnung getragen wird;
 5. die Stärke der europäischen Hochschuleinrichtungen in ihrer Vielfalt, im Angebot von hochqualifizierter, nachhaltiger und relevanter Ausbildung und Forschung, in der Verknüpfung zwischen institutioneller Autonomie und Rechenschaftspflicht gegenüber allen Akteuren sowie in der Fähigkeit zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten liegt. Neben den beiden traditionellen Aufgaben von Lehre und Forschung gewinnt eine dritte Aufgabe, nämlich als Schnittstelle zwischen Institutionen und Wirtschaft zu dienen, was auch die regionale Ebene und den Aspekt der sozialen Verantwortung einschließt, zunehmend an Bedeutung;
 6. das Potenzial der europäischen Hochschulen, ihre gesellschaftliche Rolle zu erfüllen und zu Europas Wohlstand beizutragen, jedoch nach wie vor nicht voll ausgeschöpft wird: Europa liegt im weltweiten Wettbewerb um Wissen und Talente zurück, während aufstrebende Volkswirtschaften ihre Investitionen in die Hochschulbildung rasch steigern;
 7. die Hochschuleinrichtungen dabei allzu oft den Wettbewerb in zu vielen Bereichen anstreben und nur einige wenige unter ihnen auf bestimmten Gebieten, auf denen starker weltweiter Wettbewerb herrscht, Exzellenz erreichen;
 8. die Hochschuleinrichtungen daher weiterhin interne Reformen auf der Grundlage der Wahl ihrer institutionellen Aufgaben entsprechend der Art des von ihnen repräsentierten intellektuellen Kapitals vorantreiben müssen und überdies Möglichkeiten zur Abgrenzung gegenüber anderen nationalen Einrichtungen nutzen müssen;
 9. die Förderung der institutionellen Vielfalt innerhalb des nationalen Hochschulwesens der institutionellen Autonomie bedarf: institutionelle Funktionen und Aufgaben müssen im Interesse der Exzellenz in den Hochschuleinrichtungen diversifiziert werden;
- IST SICH IN FOLGENDEM EINIG:
1. Die Hauptverantwortung für die Durchführung und Unterstützung von Reformen in der Hochschulbildung liegt bei den Mitgliedstaaten und bei den Bildungseinrichtungen selbst. Allerdings machen der Bologna-Prozess und die daraus resultierende Entwicklung des Europäischen Hochschulraums, die Agenda der EU für die Modernisierung der Hochschulsysteme und die Schaffung des Europäischen Forschungsraums deutlich, dass die Herausforderungen und Lösungsansätze grenzüberschreitender Natur sind und die Zusammenarbeit in Europa in Bezug auf die finanzielle Unterstützung, die faktengestützte Politikanalyse und den Austausch bewährter Praktiken einen wertvollen Beitrag leisten kann.
 2. Die Qualität und Relevanz der Hochschulbildung sind die Grundvoraussetzungen für die uneingeschränkte Nutzung des intellektuellen Kapitals Europas.
 3. Die Qualität der Ausbildung und der Forschung ist eine Haupttriebfeder der erfolgreichen Modernisierung des Hochschulwesens in Europa.
 4. Die Stärkung des Wissensdreiecks zwischen Bildung, Forschung und Innovation ist eine Prämisse für den Beitrag der Hochschulen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum, für die Reform ihrer Leitungs- und Finanzstrukturen und für die Steigerung ihrer Attraktivität im internationalen Vergleich.
 5. Die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums erhöht die wechselseitige Ergänzung der nationalen Systeme und führt so zu einer Verbesserung der Kostenwirksamkeit von Forschungsinvestitionen und einer Intensivierung des Austauschs und der Kooperation zwischen den am Wissensdreieck mitwirkenden Einrichtungen.
 6. Die internationale Mobilität von Studenten, Forschern und anderen Mitarbeitern, die seit der Schaffung des Europäischen Hochschulraums intensiviert wurde, wirkt sich positiv auf die Qualität aus und betrifft alle wichtigen Reformbereiche. Allerdings kann die Mobilität auch eine Herausforderung für verschiedene Bildungssysteme darstellen, die einen starken Zustrom von Studenten erleben, oder für diejenigen Länder, denen eine Abwanderung hochqualifizierter Kräfte (brain drain) droht, was dazu führt, dass sich viele Begabte für ein Studium im Ausland entscheiden und sich dann dauerhaft dort niederlassen.
 7. Damit der Europäische Hochschulraum und der Europäische Forschungsraum ein attraktives Ziel im weltweiten Rennen um Wissen und Talente werden, ist es unerlässlich, die besten Studierenden, Lehrenden und Forschenden von außerhalb der EU zu gewinnen und neue Formen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu entwickeln.
 8. Die Beteiligung von Arbeitgebern und anderen Interessenvertretern an der Konzipierung und Durchführung von Programmen ist für die Verbesserung von Qualität und Relevanz der Hochschulbildung von wesentlicher Bedeutung.
 9. Öffentliche Investitionen, die durch zusätzliche Finanzierungsquellen flankiert werden, sollten die Basis für eine nachhaltige Hochschulbildung bleiben — vor allem angesichts der derzeitigen Finanzkrise in Europa;

ERSUCHT DAHER DIE MITGLIEDSTAATEN, ENTSPRECHEND DEN NATIONALEN GEPFLOGENHEITEN MIT DEN HOCHSCHULEINRICHTUNGEN — UNTER ANERKENNUNG IHRER AUTONOMIE — UND ALLEN EINSCHLÄGIGEN AKTEUREN ZUSAMMENZUARBEITEN, UM:

1. die Bemühungen um einen höheren Anteil an Hochschulabschlüssen zu intensivieren, damit das bildungspolitische Ziel der Strategie Europa 2020, d. h. 40 % der 30- bis 34-Jährigen in der EU verfügen über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss, erreicht werden kann, da bis 2020 nach einschlägigen Schätzungen 35 % aller Arbeitsplätze in der EU einen hohen Bildungsabschluss voraussetzen werden ⁽¹⁾;
2. klare Pfade für den Eintritt in die Hochschulbildung nach der beruflichen und sonstigen Bildung sowie Mechanismen zur Anerkennung früherer Lernergebnisse und Erfahrungen, die außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung erworben wurden, zu entwickeln, insbesondere durch Bewältigung der Herausforderungen hinsichtlich der Einführung und Anwendung nationaler Qualifikationsrahmen, die mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen verknüpft sind;
3. die systematische Entwicklung wirksamer Strategien zu fördern, um dafür zu sorgen, dass benachteiligte oder unterrepräsentierte Gruppen Zugang haben, indem insbesondere die Kontaktaufnahme zu diesen Gruppen verstärkt, die Unterrichtung über Bildungsmöglichkeiten und -ergebnisse transparenter gestaltet und die Beratung im Hinblick auf die Wahl des richtigen Studienfachs verbessert wird;
4. die Bemühungen um die Verringerung des Anteils der Hochschulabbrecher auszuweiten, indem die Qualität, die Relevanz und die Attraktivität der Studiengänge verbessert werden, insbesondere dadurch, dass studentenzentrierte Lernmethoden zur Anwendung kommen und eine einschlägige studienbegleitende Unterstützung, Orientierung und Beratung gewährt wird;
5. sicherzustellen, dass die gezielte finanzielle Unterstützung potenzielle Studierende aus einkommensschwächeren Schichten erreicht;
6. die Nutzung von Kompetenz- und Wachstumsprojektionen sowie Beschäftigungsdaten von Absolventen (einschließlich der Beobachtung des Beschäftigungserfolgs von Absolventen) bei der Gestaltung, Durchführung und Evaluierung von Studiengängen zu fördern sowie größere Flexibilität bei der Konzipierung der Studienprogramme, einschließlich interdisziplinärer Lernpfade, zu zeigen, um so die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen zu verbessern;
7. die Verabschiedung von studentenzentrierten Lehr- und Lernkonzepten zu fördern und dabei den Bedürfnissen einer heterogenen Studentenschaft Rechnung zu tragen und eine größere Vielfalt von Studienformen zu fördern, wozu auch die effiziente Nutzung der IKT gehört;
8. die Hochschulen darin zu bestärken, in die kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung ihrer Lehrkräfte zu investieren und Exzellenz in der Lehre zu belohnen;
9. Stereotypen zu beseitigen und Barrieren abzubauen, mit denen Frauen auf dem Weg an die Spitze von Lehre und Forschung — besonders in bestimmten Fächern und in leitenden Funktionen — nach wie vor konfrontiert werden, um ungenutzte Talente zu erschließen;
10. die einzelstaatliche Finanzierung von Doktorandenprogrammen — soweit dies sachdienlich und angemessen ist — mit den Grundsätzen für innovative Doktorandenausbildung ⁽²⁾ zu verknüpfen und die Entwicklung von Berufsmöglichkeiten für Forschende zu unterstützen;
11. die Entwicklung unternehmerischer, kreativer und innovatorientierter Kompetenzen in allen Disziplinen und in allen Zyklen anzuregen und die Innovation im Hochschulbereich durch interaktivere Lernumgebungen und eine verstärkte Infrastruktur für den Wissenstransfer zu fördern;
12. gegebenenfalls dafür einzutreten, dass der interdisziplinären Forschung in den Hochschuleinrichtungen mehr Bedeutung beigemessen wird, und die Verknüpfungen zwischen Hochschulen und Forschung zu stärken, um die Leistungsfähigkeit des Wissensdreiecks zu steigern;
13. neben dem Bildungs- und Forschungsauftrag der Hochschulen auch die Weiterentwicklung von Tertiäraktivitäten, z. B. Wissensvermittlung und Innovation, Einsatz auf kommunaler Ebene, lebenslanges Lernen und Förderung der regionalen und lokalen Entwicklung, zu begünstigen;
14. Partnerschaft und Kooperation mit Unternehmen zu fördern, zum Beispiel mit Hilfe von Vergütungsstrukturen, Ausbildungs- und Arbeitspraktika, Anreizen für multidisziplinäre und organisationsübergreifende Zusammenarbeit sowie durch Reduzierung rechtlicher und administrativer Hürden für Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen und anderen öffentlichen oder privaten Akteuren. Der wirksame Transfer von Wissen zum Markt und in diesem Kontext die Umsetzung der Grundlagenforschung in der angewandten Forschung können durch eine Politik erreicht werden, die Partnerschaften zwischen einem breiten Spektrum von Akteuren fördert;
15. die Verbindungen zwischen Hochschuleinrichtungen, Arbeitgebern und Arbeitsmarktinstitutionen auszubauen, um so die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts in den Studienprogrammen stärker zu berücksichtigen, um Qualifikationen und Arbeitsprofile besser miteinander in Einklang zu bringen und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Hochschulabsolventen zu entwickeln;
16. die Qualität durch Mobilität und grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, unter anderem durch
 - a) die systematischere Einbeziehung der Mobilität zu Lernzwecken in die Studienpläne (soweit angezeigt) und die Gewährleistung, dass im Ausland erworbene Leistungsnachweise durch effiziente Nutzung von Transparenzinstrumenten wie des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), des Diplomzusatzes, der Qualitätssicherung und des Europäischen Qualifikationsrahmens reibungslos anerkannt werden;

⁽¹⁾ Bericht des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) aus dem Jahr 2010.

⁽²⁾ Bericht, von der EFR-Lenkungsgruppe „Humanressourcen und Mobilität“ im Mai angenommen, endgültige Fassung vom 27. Juni 2011.

- b) die Beseitigung von unnötigen Hindernissen für einen Wechsel in eine andere Einrichtung zwischen Bachelor- und Masterabschluss sowie der Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Austausch;
 - c) die Verbesserung der Zugangs- und Beschäftigungsbedingungen sowie der Aufstiegschancen für Studierende, Forscher und Lehrende aus Nicht-EU-Ländern, auch — wenn möglich — durch Behebung verwaltungstechnischer Probleme, die bei der Erteilung von Visa bestehen;
 - d) Sicherstellung, dass der Bereich der konzessionierten Bildung von den Qualitätssicherungssystemen angemessen erfasst wird;
 - e) Förderung einer umfassenderen institutionellen Zusammenarbeit, auch durch Entwicklung von Studiengängen, die zu doppelten und gemeinsamen Studienabschlüssen führen;
17. flexiblere Steuerungs- und Finanzierungssysteme für Hochschuleinrichtungen, einschließlich eines an Leistung und Wettbewerb gebundenen Mechanismus, wie auch die Professionalisierung der internen Verwaltung zu fördern;
18. den Zugang zu alternativen Finanzierungsquellen zu erleichtern, auch — soweit angezeigt — durch Nutzung öffentlicher Mittel zur Mobilisierung privater und anderer öffentlicher Investitionen;
- BEGRÜSST DIE ABSICHT DER KOMMISSION,
- 1. die Mitgliedstaaten durch umfassende Nutzung der EU-Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und mit einer verbesserten Faktengrundlage, einer ausführlichen Analyse und größerer Transparenz in ihren Anstrengungen für eine Reform ihrer Hochschulsysteme zu unterstützen, unter anderem durch
 - a) die Einführung — in Abstimmung mit den einschlägigen Akteuren — eines unabhängigen leistungsorientierten Transparenzinstruments zur Erstellung des Profils von Hochschulen („U-Multirank“) bis spätestens 2013, bei dem die Besonderheiten der nationalen Hochschulsysteme und die Vielfalt der Hochschuleinrichtungen in Europa berücksichtigt werden und das es den Nutzern außerdem ermöglicht, personalisierte multidimensionale Rankings zu erstellen;
 - b) die weitere Entwicklung besserer Hochschul- und Arbeitsmarktdaten, vor allem durch eine Verbesserung der Daten über die Lernmobilität und die Beschäftigungsergebnisse europäischer Hochschulen (im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand) und durch die Ausarbeitung spezifischer Leitlinien zur Anhebung der Basis- und Querschnittskompetenzen und zur Überwindung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage;
 - c) die Analyse der Auswirkungen verschiedener Finanzierungskonzepte auf Diversifizierung, Effizienz und Gerechtigkeit von tertiären Bildungssystemen sowie auf die Mobilität der Studierenden;
 - d) die Einsetzung einer hochrangigen Sachverständigengruppe, die zentrale Themen zur Modernisierung der Hochschulbildung, angefangen bei der Exzellenzförderung im Bereich der Lehre, analysieren und 2013 Bericht erstatten soll;
 - 2. größere Mobilität zu Lernzwecken durch die Stärkung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) und des Qualitätssicherungsmechanismus im Hinblick auf verbesserte Anerkennung zu erleichtern;
 - 3. unbeschadet der anstehenden Verhandlungen über das künftige EU-Programm im Bereich Bildung, Ausbildung und Jugend ein Erasmus-Mobilitätsprogramm für Masterabschlüsse vorzuschlagen, um Mobilität, Exzellenz und Zugang zu erschwinglicher Finanzierung für Studierende zu fördern, die — unabhängig von ihrer sozialen Herkunft — ihren Masterabschluss in einem anderen Mitgliedstaat machen;
 - 4. die Analyse der Mobilitätsströme und der Entwicklungen in der konzessionierten Bildung zu unterstützen;
 - 5. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die kohärente Entwicklung des Europäischen Forschungsraums und des Europäischen Hochschulraums zu fördern und größere Synergien zwischen der EU und dem Bologna-Prozess anzustreben, unter anderem durch die Nutzung des Programms für die Zeit nach 2013 im Bereich Bildung und Ausbildung, um so einen Beitrag dazu zu leisten, dass das Bologna- und EU-Mobilitätsziel von 20 % erreicht wird;
 - 6. die Entwicklung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) fortzuführen und dazu den Vorschlag für eine neue strategische Innovationsagenda anzunehmen, mit dem ein Konzept für die Zukunft des EIT, dessen Prioritäten sowie Vorschläge für die Gründung neuer Wissens- und Innovationsgemeinschaften dargelegt werden, um insbesondere das Innovationspotenzial der Hochschuleinrichtungen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu steigern;
 - 7. die Durchführung offener und transparenter Einstellungsverfahren zu unterstützen und die grenzüberschreitende und sektorübergreifende Forschermobilität zu fördern, indem sie sich für den Europäischen Rahmen für Forschungslaufbahnen und die europäische Initiative „EURAXESS — Forscher in Bewegung“⁽¹⁾ einsetzt;
 - 8. innerhalb der Marie-Curie-Maßnahmen Mobilitätsprogramme für Doktoranden zu stärken, was auch Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung einschließt, und ein Programm für Europäische Industriedoktorate („European Industrial PhD“) zu fördern, um die angewandte Forschung zu unterstützen;
 - 9. einen Qualitätsrahmen für Praktika vorzuschlagen, um es den Studierenden und Graduierten zu erleichtern, das praktische Wissen zu erwerben, das sie für ihren Beruf benötigen, und um die Zahl und die Qualität der Praktikumsplätze zu steigern;
- ⁽¹⁾ Bericht, von der EFR-Lenkungsgruppe „Humanressourcen und Mobilität“ im Mai 2011 angenommen, endgültige Fassung vom 21. Juli 2011.

-
10. die EU als Studien- und Forschungsstandort für Spitzen-
talente aus aller Welt zu fördern, wobei der Vielfalt der
Hochschuleinrichtungen Rechnung zu tragen ist, und im
Bereich der Hochschulbildung Beziehungen zu Partnern
auch außerhalb der Union aufzubauen, um die nationalen
Bildungssysteme, den politischen Dialog, die Mobilität und
die akademische Anerkennung zu fördern, u. a. im Rahmen
der Erweiterungsstrategie, der Europäischen Nachbarschafts-
politik, der Östlichen Partnerschaft, der Partnerschaft Eu-
ropa-Mittelmeer, der Zusammenarbeit mit den westlichen
Balkanstaaten, des ganzheitlichen Migrationsansatzes und
des „Bologna Policy Forum“;
 11. eine internationale EU-Strategie für die Hochschulbildung
auszuarbeiten, damit die genannten Ziele besser erreicht
werden können, und dabei die internationale Wirkung
und Sichtbarkeit zu erhöhen und die Zusammenarbeit
mit geeigneten Partnern zur Stärkung der Beziehungen
und zum Aufbau von Kapazitäten im Hochschulbereich
zu fördern;
 12. die Langzeitwirkung der EU-Finanzierung der Modernisie-
rung der Hochschulen durch bessere Komplementarität
zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten,
insbesondere das künftige EU-Programm in den Bereichen
Bildung, Ausbildung und Jugend, das Rahmenprogramm für
Forschung und Innovation (Horizon 2020) und die Instru-
mente der Europäischen Kohäsionspolitik, zu verbessern.
-

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE